KammerReport

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm (Westf.) und der Westfälischen Notarkammer
– zugleich amtliche Mitteilungen –

Hamm

K 43036
76. Jahrgang
Hamm,
den 24. März 2023

Nr. 2

Rechtsanwaltskammer

Aus dem Inhalt:

Aktuell
(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsatz
Qualifizierte oder einfache elektronische Signatur? – RAin Dr. Sonja Sojka, RA Franz Heinz, Mitglieder im Vorstand der RAK Nürnberg 4

Jahresbericht 2022 8

Elektronischer Rechtsverkehr
Die Adressierung des „richtigen" beA – RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin 23

Berufsrecht und Berufspraxis
Aktuelles aus der Satzungsversammlung 25
EuGH: Honorarvereinbarungen mit Verbrauchern – Angabe des Stundensatzes allein reicht nicht 26
Datenschutz: Aktuelle Hinweise zu Microsoft 365 in Anwaltskanzleien 27
OLG Hamm: Neue Leitlinien zum Unterhaltsrecht 27
BRAK Ausschuss Steuerrecht: „ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte", Beitrag „Fahrtenbuch" 27
Geldwäsche-Prävention: Frühzeitig im Portal für Verdachtsmeldungen registrieren! 28

Aktuelle Gesetzgebung
Rechtsdienstleister: Zentralisierte Aufsicht beschlossen 30

Berichte und Hinweise
Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte 31
Schlichtungsstelle: Mehr Schlichtungsvorschläge und höhere Akzeptanz 32

Statistik
Rechtsanwaltsfachangestellte: Ausbildungszahlen erneut rückläufig 39

Notarkammer

Aus dem Inhalt:

Notarkammer aktuell 40
Berufsrecht aktuell 42
Digitalisierung im Notariat 42
Erbrecht 44
Gesellschaftsrecht 45
Auszeichnungen und Ehrungen 46
Aus-, Fort- und Weiterbildung 47
Literatur 51

Als Beilage:

Fortbildungsprogramm 2023
Mitarbeiterseminare

Inhalt

Rechtsanwaltskammer

Aktuell
(RAuN Hans Ulrich Otto) 3

Aufsatz
Qualifizierte oder einfache elektronische Signatur? – RAin Dr. Sonja Sojka, RA Franz Heinz, Mitglieder im Vorstand der RAK Nürnberg 4

Jahresbericht 2022 8

Elektronischer Rechtsverkehr
Die Adressierung des „richtigen" beA – RAin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin 23

beSt-Registierung auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte? 24

Namenskonventionen zur Bezeichnung von Dokumenten im elektronischen Rechtsverkehr 24

Berufsrecht und Berufspraxis
Aktuelles aus der Satzungsversammlung 25

EuGH: Honorarvereinbarungen mit Verbrauchern – Angabe des Stundensatzes allein reicht nicht 26

Datenschutz: Aktuelle Hinweise zu Microsoft 365 in Anwaltskanzleien 27

OLG Hamm: Neue Leitlinien zum Unterhaltsrecht 27

BRAK Ausschuss Steuerrecht: „ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte", Beitrag „Fahrtenbuch" 27

Geldwäsche-Prävention: Frühzeitig im Portal für Verdachtsmeldungen registrieren! 28

Aktuelle Gesetzgebung
Neues Gesetz zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 01.01.2023 in Kraft getreten 29

Rechtsdienstleister: Zentralisierte Aufsicht beschlossen 30

Videoverhandlungen: BRAK begrüßt geplante Förderung 30

Berichte und Hinweise
Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte 31

Verkündung von Gesetzen seit 01.01.2023 ausschließlich elektronisch 31

Gesellschaftsregister für BGB-Gesellschaften kommt zum 01.01.2024 31

Schlichtungsstelle: Mehr Schlichtungsvorschläge und höhere Akzeptanz 32

LWL-Inklusionsamt Arbeit: Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) 32

Aktuelle berufsrechtliche Rechtsprechung 33

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung
Begabtenförderung berufliche Bildung: Erhöhung des Förderhöchstbetrages 34

Namen und Nachrichten
Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit 35

Auszeichnungen und Ehrungen
Verleihung der Ehrenmedaille an RAin Mechtild Düsing, Münster 35

Veranstaltungen
Veranstaltungen des DAI 36

Veranstaltungen des Bochumer Anwaltvereins 37

Literatur 38

Statistik
Rechtsanwaltsfachangestellte: Ausbildungszahlen erneut rückläufig 39

Beilagen
Fortbildungsprogramm der RAK 2023

Fortbildungsprogramm – Mitarbeiterseminare 2023

Notarkammer

Notarkammer aktuell
Prüfungstermine für die Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt 40

Umsatzsteuer bei DNotI und DNotZ seit dem 1. Januar 2023 40

Neue Zuständigkeit für Legalisation 41

Bischöfliches Generalvikariat Münster: Vorabgenehmigung für Belastungen und Veräußerungen von Erbbaurechten 41

Umfrage des VFB NW zur Nutzung digitaler Anwendungen in den Freien Berufen 41

Berufsrecht aktuell
Sanktionsdurchsetzungsgesetz II – Notarrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz 42

Wegfall der Pflichtblätter 42

Digitalisierung im Notariat
Update der XNP-Basisanwendung 42

Kennzeichnung von Signaturzertifikaten ohne Attribut 43

Vollzugsbeglaubigungen 43

Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht – E-Mail-Benachrichtigung 44

Erbrecht
Neufassung der Allgemeinen Verfügung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen 44

Gesellschaftsrecht
Einreichung zum Handelsregister nach Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeit 45

Begrenzung der Abrufe aus dem elektronischen Handelsregister 45

Auszeichnungen und Ehrungen
Jubiläen von Notarinnen und Notaren 46

Ehrung von Büroangestellten 46

Aus-, Fort- und Weiterbildung
Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Bochum 47

Literatur 51

Stellenmarkt

Stellenangebote 53

Berufliche Zusammenarbeit/ Bürogemeinschaft 53

Personalien

Neuzulassungen Notare 54

Löschungen als Notar 54

Amtssitzverlegungen 54

Aktuell

Aktuell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die **anwaltliche Vergütung** wurde zuletzt durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 angepasst. Neben einer linearen Erhöhung um 10 % (im Sozialrecht um 20 %) sah das Gesetz auch in geringem Umfang strukturelle Änderungen im RVG vor. Ist es also bereits wieder an der Zeit, für eine Gebührenerhöhung einzutreten? Unbedingt! Schließlich sind die finanziellen Belastungen der Anwaltschaft seit der vergangenen Anpassung erheblich gestiegen, vor allem durch überdurchschnittlich stark erhöhte Lohn-, Miet-, und Raumkosten. Hinzu kommen die Auswirkungen der Inflation, etwa in Form von Preissteigerungen bei Hardware, Software, Ausrüstung und IT-Dienstleistungen.

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 kann all dies schon deshalb nicht auffangen, weil es lediglich eine (teilweise) Anpassung des Vergütungsniveaus an die wirtschaftlichen Entwicklungen des Zeitraums berücksichtigte, der vor seinem Inkrafttreten lag. Seit dem Inkrafttreten, so die Zahlen der Bundesrechtsanwaltskammer, sind die Kosten in den Kanzleien aber bereits wieder um deutlich über 18 % gestiegen. Um dem etwas entgegenzusetzen, bedarf es einer zeitnahen linearen Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Zu Recht forderte daher das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer den Bundesjustizminister in einem Schreiben im Herbst 2022 auf, sich mit Nachdruck darum zu bemühen, dass **in jeder Legislatur eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung** erfolgt. Auch ich habe die Gelegenheit genutzt, Herrn Minister Dr. Buschmann, der Gast unseres Neujahrsempfangs im Januar 2023 war, auf dieses berechtigte Anliegen anzusprechen.

Wie zu erwarten und sicherlich auch nicht zu Unrecht, hat der Bundesjustizminister in seiner Antwort auf komplizierte Rahmenbedingungen und insbesondere auch auf die finanziellen Interessen der Länder hingewiesen. Von diesen wird bereits signalisiert, eine etwaige Gebührenanpassung müsse Bestandteil eines Gesamtkonzepts sein, das auch eine Kompensation der entstehenden und die Länderhaushalte belastenden Mehrausgaben für PKH, VKH und Pflichtverteidigergebühren vorsehe. Der Bundesjustizminister hat allerdings ausdrücklich zugesagt, sich dafür einsetzen zu wollen, dass es **noch in dieser Wahlperiode** zu einer Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung kommt – und zwar so rechtzeitig, dass die Angelegenheit am Ende nicht der Diskontinuität anheimfällt. Zu wieviel Optimismus dies Anlass gibt, wird abzuwarten sein. An seinem Versprechen wird sich Herr Dr. Buschmann jedenfalls von uns messen lassen müssen.

Anfang des Monats, haben Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihre Wahlunterlagen zu den aktuell laufenden **Wahlen zur Satzungsversammlung** erhalten. Haben Sie Ihre Stimme schon abgegeben? Falls nicht, möchte ich dringend an Sie appellieren, dies noch bis zum **Ende der Wahlfrist am 12.04.2023** zu tun.

Die Satzungsversammlung, aufgrund ihrer unmittelbaren demokratischen Legitimation auch das „Anwaltsparlament“ genannt, ist ein **Grundpfeiler unserer beruflichen Selbstverwaltung.** Aufgabe der Satzungsversammlung ist es, gesetzliche Berufspflichten der Bundesrechtsanwaltsordnung zu konkretisieren und das System der Fachanwaltschaften fortzuentwickeln. Die Arbeit, welche die Mitglieder der Satzungsversammlung leisten, ist für jede Kollegin und jeden Kollegen im Berufsalltag also extrem wichtig. So finden Sie in der BORA z. B. Fallgruppen der Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht im Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen oder der Sozialadäquanz (§ 2) oder Näheres zur Befreiung von der Sozietätserstreckung des Interessenkollisionsverbots mit Zustimmung der Mandanten (§ 3). Zuletzt war die Satzungsversammlung damit befasst, die Berufsregeln zu den anwaltlichen Anderkonten (§ 4) zu modifizieren, um der über Sammelanderkonten hereingebrochenen Kündigungswelle der Banken entgegenzuwirken.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm entsendet 7 gewählte Mitglieder in die Satzungsversammlung. Nehmen Sie sich kurz Zeit, **wählen Sie Ihre Kandidatinnen und Kandidaten aus und unterstützen Sie sie mit Ihrer Stimme!**

Ihr

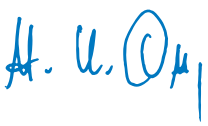

Hans Ulrich Otto, Präsident

zurück zum Inhalt

Aufsatz

Qualifizierte oder einfache elektronische Signatur?

RAin Dr. Sonja Sojka, RA Franz Heinz
Mitglieder im Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Nürnberg

RAin Dr. Sonja Sojka

RA Franz Heinz

Wir nehmen die Entscheidungen des OLG Düsseldorf vom 27.10.2022 – 3 W 111/22 und des VG Halle vom 15.11.2021 – 5 A 235/21 zum Anlass, uns noch einmal mit der Verwendung der einfachen und qualifizierten elektronischen Signatur auseinanderzusetzen.

Alle, die ihre Schriftsätze bereits ausschließlich qualifiziert signieren, können die kommenden Seiten getrost überblättern oder zur Bestätigung, sich auf der sicheren Seite zu befinden, doch noch einmal lesen.

Mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) stehen wir vor dem grundsätzlichen Problem, dass die analoge Signatur mit Füllfederhalter auf Papier in eingescannter Fassung ihre Wirkung als eigenhändige Unterschrift verliert.

Die qualifizierte elektronische Signatur

Vollwertigen Ersatz für die klassische analoge Signatur bietet die qualifizierte elektronische Signatur (qeS). Diese wird mittels einer Signatursoftware (z. B. SecSigner oder Governikus DATA Boreum oder auch in beA bzw. Ihre Anwaltssoftware integriert) als im PDF integrierte oder beizufügende Signaturdatei erzeugt und gewährleistet die Authentizität des Textdokuments und die Verantwortungsübernahme für dessen Inhalt.

Mit einer qeS versehene Dateien gelten als valide unterzeichnet und können im elektronischen Rechtsverkehr wie unterschriebene Dokumente im analogen Rechtsverkehr verwendet werden. Dies gilt sowohl in der Kommunikation mit Behörden und Gerichten, gilt aber auch in der Kommunikation mit Kollegen (innerhalb und außerhalb beAs), mit Gerichtsvollziehern und Mandanten.

Voraussetzung für das Anbringen der qeS ist, dass Sie über eine Signaturkarte verfügen, die ein Signaturzertifikat enthält. Alternativ kann die qeS mit Ihrer Signaturkarte per Fernsignatur erzeugt werden.

Zertifizierte Anbieter, die Ihnen nach wie vor die Möglichkeit bieten, offline zu signieren, finden Sie auf der Seite der BNotK: https://www.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/%2300013

Die neuen beA-Signaturkarten unterstützen diese Offlinesignatur nicht mehr. Mit ihnen ist stattdessen nur noch die Möglichkeit gegeben, eine Fernsignatur zu erzeugen.

Kostentechnisch liegen alle Karten zur Erzeugung einer qeS im Bereich von 50,– bis etwa 100,– Euro pro Jahr.

Ob Sie sich für die Fernsignatur der BNotK oder eine Signaturkarte mit Offlinefunktionalität entscheiden, steht Ihnen völlig frei. Auf ein paar Unterschiede darf aber kurz hingewiesen werden:

- Bei der klassischen Signaturkarte befindet sich das Signaturzertifikat physisch auf Ihrer Karte. Es besteht damit die Gefahr, dass Ihnen Karte und Zertifikat abhandenkommen. Bei der Fernsignatur liegt die Signaturdatei auf einem Server und kann Ihnen damit

nicht abhandenkommen. Durch die zentrale Sammlung besteht aber die Gefahr von Cyberangriffen auf diese Infrastruktur, mit denen dann eine Vielzahl von Signaturzertifikaten abgegriffen werden können.
- Bei der klassischen Signatur findet der Signaturprozess lokal auf Ihrem Rechner statt. Hierfür benötigen Sie eine Signatursoftware, die Sie entweder standalone installieren müssen oder die bereits in Ihrer Anwaltssoftware bzw. der Webanwendung von beA integriert ist. Für das Signieren ist keine Internetverbindung notwendig.
- Bei der Fernsignatur sind für den Signaturprozess zwingend eine Internetverbindung und eine Erreichbarkeit des Zertifikatsservers erforderlich. Können Sie keine Internetverbindung herstellen oder ist der Zertifikatsserver nicht erreichbar, können Sie Ihre Schriftsätze nicht signieren. Wichtig ist dies insofern, als die Unmöglichkeit der Signaturanbringung keine technische Übertragungsunmöglichkeit im Sinne des § 130d Satz 2 ZPO darstellt und damit auch nicht die Möglichkeit eröffnet wird, auf Telefax oder analogen Schriftsatz auszuweichen (vgl. Beschluss des OLG Düsseldorf vom 23.03.2022 – 12 U 61/21).
- Bei der Fernsignatur werden Signaturkarten verwendet, die nicht mit allen Tätigkeitsbereichen kompatibel sind. Gerade Kollegen aus dem Marken- und Patentrecht werden feststellen, dass die neuen Karten der BNotK vom DPMA nicht unterstützt werden.

Die einfache Signatur

Die einfache Signatur ist schlicht Ihr Name unter dem Schriftsatz. Es reicht völlig, wenn dieser maschinenschriftlich ausgeschrieben ist; wenn Sie eine eingescannte Unterschrift verwenden wollen, sollten Sie sicherstellen, dass der Name leserlich ist. Die Leserlichkeit Ihres Namens ist notwendige Voraussetzung für die einfache Signatur (Beschluss des BSG vom 16.02.22 – B 5 R 198/21 B).

Da freilich die Anbringung Ihres Namens kein Hexenwerk ist, hat die einfache Signatur alleine auch keinerlei rechtliche Wirkung. Erst aus dem Zusammenspiel mehrerer Komponenten wird – und das auch nur in bestimmten Szenarien – eine rechtsverbindliche Unterschrift dadurch quasi fingiert.

Geregelt sind diese Ausnahmetatbestände z. B. in § 130a ZPO, § 55a VwGO, § 32a StPO, § 65a SGG, § 52a FGO und § 46c ArbGG. Liegen die folgenden Voraussetzungen kumulativ vor, dann können Sie auch ohne Anbringung einer qeS formwirksam am ERV teilnehmen:

- Aufgrund einer einfachen Signatur ist erkennbar, wer für den Schriftsatz die Verantwortung übernimmt.
- Der Schriftsatz wird von der Person, die sich aus der einfachen Signatur ergibt, aus ihrem **eigenen** beA-Postfach **eigenhändig** und direkt an den Empfänger übermittelt.
- Für das konkrete Anwendungsszenario gibt es eine gesetzliche Ausnahmevorschrift zur Verwendung der qeS.

Sie sehen schon, in einer Vielzahl von Fällen können oder könnten Ihre Schriftsätze auch ohne Anbringung einer qeS wirksam übermittelt werden. Voraussetzung ist nur, dass Sie dies selbst aus Ihrem Postfach machen. Versenden Sie nicht selbst, sondern lassen Ihr Personal versenden, dann ist das nicht nur unwirksam, sondern (so VG Freiburg, Beschluss vom 28.09.2022 – A 13 K 2458/22) auch grob sorgfaltswidrig.

Sie sehen aber auch, dass es sich bei diesen Vorschriften um Ausnahmevorschriften handelt und in einer Vielzahl von Fällen kein formwirksamer Unterschriftsersatz vorliegt. Dies betrifft die gesamte Kommunikation mit Ihren Mandanten, mit Kollegen und mit Behörden, soweit keine Rechtsverordnung nach § 3a Abs. 2 Nr. 4 VwVfG erlassen wurde.

Vorsicht ist insofern besonders in den Fällen geboten, in denen im ERV ein schriftformbedürftiger Widerspruch oder Einspruch ohne qeS eingelegt werden soll.

Zusammenfassend lässt sich also bereits an dieser Stelle sagen, dass der Verzicht auf die qeS in Teilbereichen möglich ist, jedoch erhebliche Haftungsrisiken in sich trägt. Nicht nur vor dem Hintergrund, dass Sie den Kanzleiablauf der Postabfertigung einschließlich aller damit zusammenhängenden Prüfungspflichten nicht mehr delegieren können, kann jeder Kollegin und jedem Kollegen nur empfohlen werden, eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.

Besonders problematisch wird es immer, wenn im Rahmen der ERV Erklärungen abgegeben werden, die aus formaler oder materieller Hinsicht unwirksam sind oder werden. Besonders problematisch wird es auch, wenn Fehler gemacht werden und Sie sich durch die Wahl der „nur“ einfachen Signatur um die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung bringen.

Keine Wiedereinsetzung, da keine Delegation

In jüngster Zeit sind eine Reihe obergerichtlicher Entscheidungen ergangen, die sich mit den Sorgfaltspflichten rund um den Postausgang im ERV befassen.

So entschied der BGH in seinem Beschluss vom 30.11.2022 – IV ZB 17/22, dass grundsätzlich dieselben Voraussetzungen für den Versand im ERV wie auch für den Faxversand gelten. Insbesondere müsse der richtige Empfänger ausgewählt und dies auch kontrolliert werden. Zur Formunwirksamkeit weitergeleiteter Nachrichten weiter unten.

Die Prüfungspflichten im Rahmen der Postausgangskontrolle beinhalten nach dem Beschluss des BGH vom 20.09.2022, XI ZB 14/22 aber auch, dass geprüft wird, ob die Nachricht erfolgreich auf dem Intermediär des Empfängers eingegangen ist („Übertragungsstatus erfolgreich"), und zusätzlich die Kontrolle, dass auch wirklich die zu übermittelnden Dateien vollständig in der Nachricht enthalten waren.

Werden also beim Versand Fehler gemacht, hilft in der Regel nur der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. An dieser Stelle können nun alle Strafverteidiger – aber eben auch nur diese – aufatmen, da ihren Mandanten das Anwaltsverschulden nicht zugerechnet wird. Alle anderen Kollegen müssen nachvollziehbar darlegen, dass sie die Kontrolle der Ausgangspost einer gewissenhaften, ordentlich in ihre Pflichten eingewiesenen und immer wieder kontrollierten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter übertragen haben. Nur dann, wenn das Verschulden also nicht beim Anwalt, sondern auf Sekretariatsebene eintritt, wird der Wiedereinsetzungsantrag Erfolg haben können.

Und genau an dieser Stelle bringen Sie sich um die Möglichkeit der Wiedereinsetzung, wenn Sie selbst aus Ihrem Postfach versenden und damit die Abfertigung der Ausgangspost und deren Kontrolle nicht mehr auf Ihr Sekretariat delegieren.

Nicht nur vor dem Hintergrund der Arbeitsersparnis auf Anwaltsebene spricht daher viel für die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Formunwirksamkeit bei Weiterleitung

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der einfachen Signatur ergibt sich, wenn Ihr Schriftsatz beim falschen Empfänger landet und von dort aus – sogar fristgerecht – an den richtigen Empfänger weitergeleitet wird.

Während dies in Fällen der Verwendung einer qeS unproblematisch ist, stellt sich die Frage, ob die mittelbare Übersendung (selbst im Bereich der Justiz) einer nur mit einfacher Signatur versehenen Nachricht dazu führt, dass die Unterschriftenfiktion der Prozessordnungen unterbrochen und damit der gesamte Schriftsatz formunwirksam wird.

Während man über diesen Punkt trefflich streiten kann, gibt es bereits erste Instanzentscheidungen, die von einer Unzulässigkeit derart eingereichter Anträge ausgehen, da dem Empfängergericht dann aufgrund des ihm vorliegenden Transferprotokolls die Prüfung, ob der Versand auf einem sicheren Übertragungsweg erfolgte, nicht möglich ist.

So wurde dem VG Halle eine an das VG Halle adressierte, aber per beA an das AG Halle übersandte Klageschrift in dem Verfahren 5 A 235/21 fristgerecht weitergeleitet. Das Dokument war nur mittels einfacher Signatur unterzeichnet und vom Anwalt selbst aus dessen Postfach (und mithin auf sicherem Übertragungsweg) an das AG Halle versandt worden.

Das VG Halle hat die so erhobene Klage als unzulässig, weil formunwirksam, abgewiesen.

Durch die eigene Versendung wird ein Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN) erzeugt, mit dem sich der sichere Übertragungsweg nachweisen lässt.

Wird die Nachricht jedoch nicht direkt, sondern über einen Dritten an den Empfänger geleitet, wird dieser Weg unterbrochen. Ein Zwischenschalten einer anderen Stelle ist im ERV nicht vorgesehen. Dem VG Halle wird dann nämlich nur der VHN des AG Halle (als letzter Absender) und eben nicht auch der VHN des Klägers (als ursprünglicher Absender) übermittelt.

Das weiterleitende Amtsgericht wird damit wie ein Sekretariat oder ein sonstiger Dritter behandelt, der eine Nachricht weiterleitet. Jedenfalls stammt die beim VG eingehende Nachricht nicht aus dem Postfach des die Klage zu verantwortenden Kollegen (einfache Signatur), sodass die Formvoraussetzungen eben nicht vorlagen, der VHN selbst ist nicht verkehrsfähig.

Angesichts der nicht einheitlichen und teils auch missverständlichen Benennungen der Gerichte im Verzeichnisdienst des EGVP, welcher letztendlich über das Adressbuch des beA ausgelesen wird, dürften diese Fälle häufiger auftreten.

Grundsätzlich ist dies auch nicht weiter schlimm, denn es gibt ja noch das Mittel der Wiedereinsetzung. Allerdings nicht für die Kollegen, die die einfache Signatur verwenden, da eine Delegation der Abfertigung der Ausgangspost in deren Kanzleiablauf nicht vorliegt.

Keine Festsetzungsanträge nach RVG möglich

Und die letzte Entscheidung für diese Ausgabe ist die schon eingangs angesprochene Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 27.10.2022 – 3 W 111/22, in der es um einen Kostenfestsetzungsantrag nach § 11 RVG ging, der „nur" mit einfacher Signatur eingereicht wurde.

In diesem Fall trat das OLG der Auffassung der Rechtspflegerin bei, wonach der Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG, wonach der Antrag eine vom Anwalt unterzeichnete Berechnung der festzusetzenden Gebühren beinhalten müsse, eindeutig sei.

Zwar könnten die formalen Voraussetzungen der Antragseinreichung über § 130a ZPO noch als erfüllt angesehen

werden, die materiellen Voraussetzungen des § 10 RVG aber nicht. Der Festsetzungsantrag muss folglich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein, da die auf die Abgabe prozessualer Erklärungen beschränkte Vorschrift des § 130a ZPO die förmlichen Voraussetzungen für die Abgabe von materiellrechtlichen Erklärungen nicht berührt.

Falls auch Sie hin und wieder Kosten festsetzen lassen, sollten Sie dies im Hinterkopf behalten und überlegen, ob Sie Ihre Schriftsätze mit einer vollwertigen qeS statt einer einfachen Signatur unterzeichnen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich damit festhalten, dass der Gesetzgeber mit den Ausnahmevorschriften um die einfache Signatur eine bequeme und in einigen Fällen auch sicher sinnvoll einzusetzende Möglichkeit geschaffen hat, formwirksame Erklärungen ohne Signaturkarte abgeben zu können.

Er hat damit aber zugleich eine ganze Reihe von Haftungsfallen geschaffen und die Vielzahl der Einzelregelungen lässt einen leicht übersehen, dass die einfache Signatur gerade keine vollwertige Unterschrift darstellt und in einer Vielzahl von Fallkonstellationen schlicht zu nichts zu gebrauchen ist.

Wir können Ihnen daher – falls Sie nicht schon qualifiziert signieren – nur empfehlen, sich Ihr Anwendungsszenario und Ihren Kanzleiablauf einmal genau anzusehen, um zu prüfen, ob bei Ihnen vermeidbare Risiken durch die Nutzung der einfachen Signatur entstehen oder Ihnen die vorhandenen Möglichkeiten ausreichen.

Fundiert und praxisorientiert

DIE DIENSTLICHE BEURTEILUNG DER BEAMTEN UND DER RICHTER

Herausgegeben von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a. D., fortgeführt von Dr. Jan Bodanowitz, Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam.

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie. Das Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Standardwerk ist durch seinen klar strukturierten Aufbau ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis.

Es bietet Ihnen:

- **Ständige Aktualität** durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.
- Eine **komplette Zusammenstellung** der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.
- Einen **systematischen Vergleich** zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen des Beurteilungswesens.

Loseblattwerk in zwei Ordnern. Rund 2.380 Seiten.
€ 165,– zur Fortsetzung für mind. 24 Monate.
ISBN 978-3-8114-3661-9

Die ideale Ergänzung:
Konkurrenzen im öffentlichen Dienst
von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach
2. Auflage 2018. 384 Seiten. € 52,99.
ISBN 978-3-8114-8048-3.

Versandkostenfrei bestellen: www.otto-schmidt.de
C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/1859-599, kundenservice@cfmueller.de

C.F. Müller
CFM

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2022

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2022

Gemäß § 81 Abs. 1 BRAO wurde der Landesjustizverwaltung über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer und deren Vorstand im Geschäftsjahr 2022 berichtet. Wir geben den Jahresbericht 2022 nachstehend auszugsweise wieder.

I. Organe, Ausschüsse und Geschäftsführung der Rechtsanwaltskammer Hamm

1. Präsidium

Das Präsidium setzte sich wie folgt zusammen:
RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Präsident)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (Vizepräsidentin)
RA Dirk Hinne – Dortmund (Vizepräsident)
RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)
RA Jörg Habenstein – Herdecke (Schatzmeister)

2. Vorstand

Dem Vorstand gehörten im Geschäftsjahr 2022 folgende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an:

RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn
RA Dr. Erhard Berghoff – Hamm (bis 31.10.2022)
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund
RAin Sonja Dercar – Essen
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen
RA Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld (bis 31.10.2022)
RA Jörg Habenstein – Herdecke
RAin Jutta Heise – Bielefeld
RAin Viola Hiesserich – Steinfurt (ab 01.11.2022)
RA Dirk Hinne – Dortmund
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe
RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster (bis 31.10.2022)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm
RAin Angela Kirschner – Dortmund
RAin Ursula Knecht – Münster
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt
RAin Marion Meichsner – Bochum
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld
RA Hans Ulrich Otto – Bochum
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen
RA Franz Pieper – Minden
RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
RA Jan Schaeffer – Essen
RA Marcel Schröer – Essen (ab 16.05.2022)
RAin Elisabeth Schwering – Münster
RA Dr. Philip Seel LL.M. – Hamm (ab 01.11.2022)
RA Günther Teuner – Arnsberg
RA Dr. Ulrich Wessels – Münster
RAin Synthia Winter – Bielefeld (ab 01.11.2022)
RA Michael-Konrad Wolff – Essen (ab 01.11.2022)

3. Abteilungen des Vorstandes

Die Abteilungen des Vorstandes setzten sich wie folgt zusammen:

a. Abteilung I
(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn und Siegen)
bis 28.06.2022
RAin Marion Meichsner – Bochum (Vorsitzende)
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (Schriftführer)
ab 29.06.2022
RAin Marion Meichsner – Bochum (Vorsitzende)
RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund (Schriftführer)
RA Marcel Schröer – Essen (stellv. Schriftführer)

b. Abteilung II
(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen)
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld (Vorsitzender)
RAin Sonja Dercar – Essen (stellv. Vorsitzende)
RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)
RAin Maria Küpers-Quill – Bocholt (stellv. Schriftführerin)

c. Abteilung III
(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Essen, Detmold und Arnsberg)
bis 31.10.2022
RA Dr. Erhard Berghoff – Hamm (Vorsitzender)
RA Franz Pieper – Minden (stellv. Vorsitzender)
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm (Schriftführer)
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Schriftführer)
ab 02.11.2022
RA Helmut Kerkhoff LL.M.Eur. – Hamm (Vorsitzender)
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Vorsitzender)

RAin Angela Kirschner – Dortmund (Schriftführerin)
RAin Synthia Winter – Bielefeld (stellv. Schriftführerin)

d. Abteilung IV a
(Gebührensachen aus den Landgerichtsbezirken Arnsberg, Essen, Dortmund, Detmold und Hagen)
bis 31.10.2022
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna (stellv. Vorsitzender)
RAin Ursula Knecht – Münster (Schriftführerin)

e. Abteilung IV b
(Gebührensachen aus den Landgerichtsbezirken Münster, Paderborn, Bielefeld, Bochum und Siegen)
bis 31.10.2022
RA Dr. Wolfgang Gansweid – Bielefeld (Vorsitzender)
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv. Vorsitzende)
RAin Jutta Heise – Bielefeld (Schriftführerin)
RAin Angela Kirschner – Dortmund (stellv. Schriftführerin)

ab 02.11.2022 Abt. IV (Zusammenlegung der Abt. IV a und IV b):
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna (stellv. Vorsitzender)
RAin Ursula Knecht – Münster (Schriftführerin)
RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Schriftführerin)
RA Michael-Konrad Wolff – Essen

f. Abteilung V
(Zulassungsangelegenheiten, Fachanwälte, Besetzung ausgeschriebener Notarstellen, Vertreter- und Abwicklervergütung sowie aller nach dem „Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft“ und dem „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ übertragenen Aufgaben und Befugnisse)
RA Hans Ulrich Otto – Bochum (Vorsitzender)
RAin Kerstin Friebertshäuser-Kauermann – Hagen (stellv. Vorsitzende)
RA Dirk Hinne – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RAin Elisabeth Schwering – Münster (Schriftführerin)
RA Jörg Habenstein – Herdecke (stellv. Schriftführer)

g. Abteilung VI
(Aufsichtssachen aus den Landgerichtsbezirken Bielefeld und Bochum)
bis 31.10.2022
RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster (Vorsitzender)
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe (stellv. Vorsitzender)
RA Jan Schaeffer – Essen (Schriftführer)
RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold (stellv. Schriftführer)
ab 02.11.2022
RA Karl Friedrich Hofmeister – Olpe (Vorsitzender)
RA Jan Schaeffer – Essen (stellv. Vorsitzender)
RA Claas-Henrich Quentmeier – Detmold (Schriftführer)
RAin Viola Hiesserich – Steinfurt (stellv. Schriftführerin)

h. Abteilung VII
(Entscheidungen im Zusammenhang mit dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG))
bis 31.10.2022
RA Franz Pieper – Minden (Vorsitzender)
RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna (Schriftführer)
RAin Ursula Knecht – Münster (stellv. Schriftführerin)
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
RAin Angela Kirschner – Dortmund
ab 02.11.2022
RA Franz Pieper – Minden (Vorsitzender)
RAin Jutta Heise – Bielefeld (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Stefan Kracht – Unna (Schriftführer)
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn (stellv. Schriftführer)
RAin Ursula Knecht – Münster
RAin Ursula Rehrmann – Gelsenkirchen
RAin Angela Kirschner – Dortmund
RA Dr. Philip Seel – Hamm

4. Fachanwaltsausschüsse
Die Fachanwaltsausschüsse der Rechtsanwaltskammer setzten sich wie folgt zusammen:

a. Fachanwaltsausschuss Verwaltungsrecht
RA Dr. Manfred Schröder – Minden (Vorsitzender)
RAin Dr. Dorothee Höcker – Dortmund (stellv. Vorsitzende)
RA Dr. Till Elgeti – Hamm (Schriftführer)

b. Fachanwaltsausschuss Steuerrecht
RA Manfred Ehlers – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Roland Bäcker – Hagen (stellv. Vorsitzender)
RAin Katharina Rogge – Essen (Schriftführerin)
Stellvertreter
RA Dr. Patrick Tonner – Lünen

c. Fachanwaltsausschuss Arbeitsrecht
RA Bernd-Dieter Ennemann – Soest (Vorsitzender)
RA Dr. Wienhold Schulte – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Heinrich Plückebaum – Paderborn (Schriftführer)

d. Fachanwaltsausschuss Sozialrecht
RA Manfred Stolz – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RAin Susanne Ziegler – Dortmund (stellv. Vorsitzende)
RA Nikolaos Penteridis – Bad Lippspringe (Schriftführer)

e. Fachanwaltsausschuss Familienrecht
bis 30.09.2022
RA Dr. Norbert Kleffmann – Hagen (Vorsitzender)

RAin Jutta Kassing – Bochum (stellv. Vorsitzende)
RAin Dr. Christiane Richter – Herford (Schriftführerin)
ab 01.10.2022
RAin Jutta Kassing – Bochum (Vorsitzende)
RAin Dr. Christiane Richter – Herford (stellv. Vorsitzende)
RA Günther Teuner – Arnsberg (Schriftführer)

f. Fachanwaltsausschuss Strafrecht
RAin Elke Werner – Dortmund (Vorsitzende)
RA Dr. Norbert Drees – Marl (stellv. Vorsitzender)
RA Harald Wostry – Essen (Schriftführer)

g. Fachanwaltsausschuss Insolvenzrecht
RAin Barbara Teerling – Münster (Vorsitzende)
RA Axel Geese – Bielefeld (stellv. Vorsitzender)
RA Ernst Wiesner – Herdecke (Schriftführer)

h. Fachanwaltsausschuss Versicherungsrecht
RAin Beate Hellmich-Remmert – Soest (Vorsitzende)
RA Marc O. Melzer – Bad Lippspringe (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Kloth – Dortmund (Schriftführer)

i. Fachanwaltsausschuss Medizinrecht
RA Prof. Dr. Martin Rehborn – Dortmund (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. med. Peter Gaidzik – Hamm (stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Franz-Josef Dahm – Essen (Schriftführer)

j. Fachanwaltsausschuss Miet- und Wohnungseigentumsrecht
RA Werner Reinhardt – Hagen (Vorsitzender)
RA André Aust – Recklinghausen (stellv. Vorsitzender)
RA Tim Treude – Schwerte (Schriftführer)

k. Fachanwaltsausschuss Verkehrsrecht
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen (Vorsitzender)
RA Gregor H. Burmann – Lippstadt (stellv. Vorsitzender)
RA Jan Wilke – Hamm (Schriftführer)

l. Fachanwaltsausschuss Bau- und Architektenrecht
RA Dr. Peter Sohn – Hamm (Vorsitzender)
RA Dr. Stephan Schulte – Rheine (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Renz – Münster (Schriftführer)

m. Fachanwaltsausschuss Erbrecht
RAin Dr. Julia Güthoff – Münster (Vorsitzende)
RA Dr. Pierre Plottek – Bochum (stellv. Vorsitzender)
RA Andreas Sielker – Münster (Schriftführer)

n. Fachanwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht
Den Fachanwaltsausschuss Transport- und Speditionsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Rechtsanwaltskammer Thüringen gebildet.

o. Fachanwaltsausschuss Gewerblicher Rechtsschutz
bis 30.06.2022
RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Jürgen Apel – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Peter Stelzig – Münster (Schriftführer)
Stellvertreter
RA Thomas Meinke – Dortmund
ab 01.07.2022
RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Jürgen Apel – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Peter Stelzig – Münster (Schriftführer)

p. Fachanwaltsausschuss Handels- und Gesellschaftsrecht
RA Dr. Thomas Durchlaub MBA – Bochum (Vorsitzender)
RA Dr. Carsten Jaeger – Dortmund (stellv. Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt – Hamm (Schriftführer)

q. Fachanwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht
Den Fachanwaltsausschuss Urheber- und Medienrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.
Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachanwaltsausschuss an:
RAin Sabine Zentek – Herdecke

r. Fachanwaltsausschuss Informationstechnologierecht
Den Fachanwaltsausschuss Informationstechnologierecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.
Folgendes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörte diesem Fachanwaltsausschuss an:
RA Dr. Sebastian Meyer LL.M. – Bielefeld

s. Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht
RA Dr. Martin Lange – Hamm (Vorsitzender)
RAin Simone Emming LL.M.oec. – Hamm (stellv. Vorsitzende)
RAin Zuhal Wegmann – Dortmund (Schriftführerin)
Stellvertreter
RA Andre Kremer LL.M. (T) – Münster

t. Fachanwaltsausschuss Agrarrecht
RA Dr. Henning Wolter – Hamm (Vorsitzender)
RAin Dr. Petra Maria Kauch – Lüdinghausen (stellv. Vorsitzende)
RAin Jutta Sieverdingbeck-Lewers – Telgte (Schriftführerin)

u. Fachanwaltsausschuss Internationales Wirtschaftsrecht
bis 31.08.2022
RA Dr. Franz Tepper – Gütersloh (Vorsitzender)
RA Dr. Wolfgang Nockelmann – Dortmund (stellv. Vor-

sitzender)
RA Dr. Dietmar Janzen – Münster (Schriftführer)
ab 01.09.2022
RA Dr. Wolfgang Nockelmann – Dortmund (Vorsitzender)
RA Dr. Dietmar Janzen – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Franz Tepper – Gütersloh (Schriftführer)

v. Fachanwaltsausschuss Vergaberecht
RA Dr. Stefan Mager – Essen (Vorsitzender)
RA Norbert Burke – Münster (stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Stefan Gesterkamp – Münster (Schriftführer)

w. Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht
Den Fachanwaltsausschuss Migrationsrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebildet.
Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachanwaltsausschuss an:
RAin Catrin Hirte-Piel – Bielefeld (Vorsitzende)
RAin Nizaqete Bislimi-Hošo – Essen (stellv. Vorsitzende)

x. Fachanwaltsausschuss Sportrecht
Den Fachanwaltsausschuss Sportrecht hat die Rechtsanwaltskammer Hamm gem. § 18 FAO gemeinsam mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und der Rechtsanwaltskammer Kassel gebildet.
Folgende Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Hamm gehörten diesem Fachanwaltsausschuss an:
RA Prof. Dr. Markus Buchberger – Dortmund (ordentliches Mitglied)
RA Christoph Wieschemann – Bochum (stellv. Mitglied)

5. Berufsbildungsausschuss
Dem Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer gehörten 18 ordentliche und 18 stellvertretende Mitglieder an.

6. Ausbildungsleiter
Ausbildungsleiter der Rechtsanwaltskammer Hamm war RA Dirk Hinne, Dortmund.

7. Geschäftsführung
Die Geschäftsführung setzte sich wie folgt zusammen:
RA Stefan Peitscher – Münster (Hauptgeschäftsführer)
RA Christoph Podszun M.A. – Dortmund (Geschäftsführer)
RA Benedikt Trockel – Ennigerloh (Geschäftsführer)
RAin Hind Gzaderi – Dortmund (Geschäftsführerin)

II. Mitgliedschaft in den Ausschüssen der BRAK

Folgende Kammermitglieder gehörten den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer in der am 01.01.2020 begonnenen und bis zum 31.12.2023 andauernden Berufsperiode an:

RAin Christina Piaskowy – Recklinghausen	Ausschuss „Anwaltsnotariat“
RA Dr. Marcus Bauckmann LL.M. – Paderborn	Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“
RA Benedikt Trockel – Ennigerloh	Ausschuss „Berufsbildung“
RA Prof. Dr. Jens M. Schmittmann – Essen	Ausschuss „Bewertung von Anwaltspraxen“
RA Jan Schaeffer – Essen	Ausschuss „Bundesrechtsanwaltsordnung“
RA Christoph Sandkühler – Hamm	Ausschuss „Elektronischer Rechtsverkehr“
RA Dr. Stephan Zilles – Essen	Ausschuss „Gesellschaftsrecht“
RA Dr. Mirko Möller LL.M. – Dortmund	Ausschuss „Gewerblicher Rechtsschutz“
RA Dr. Andreas Lotze – Essen	Ausschuss „Kartellrecht“
RA Dirk Hinne – Dortmund	Ausschuss „Rechtsanwaltsvergütung“
RAin Dr. Elke Neukirchen – Hamm	Ausschuss „Schuldrecht“
RA Dr. Georg Butterwegge – Dortmund	Ausschuss „Schuldrecht“
RAin Ruth Nobel – Bochum	Ausschuss „Sozialrecht“
RA Arnold Christian Stange – Bielefeld	Ausschuss „Steuerrecht“
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus – Dortmund	Ausschuss „Strafrecht (Strauda)“
RA Prof. Dr. Tido Park – Dortmund	Ausschuss „Strafrecht (Strauda)“
RA Dr. Jost Hüttenbrink – Münster	Ausschuss „Verwaltungsrecht“
RA Helmut Kerkhoff, LL.M.Eur. – Hamm	Ausschuss „ZPO/GVG“

An den Tagungen der Gebührenreferenten haben im Berichtsjahr folgende Mitglieder teilgenommen:
RA Klaus Baschek – Gelsenkirchen
RA Dirk Hinne – Dortmund
RAin Jutta Heise – Bielefeld

III. Vertreter in der Satzungsversammlung

Der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer (Amtszeit 01.07.2019 bis 30.06.2023) gehörten aus dem Vorstand folgende Mitglieder mit nachstehender weiterer Ausschusstätigkeit an:

Kraft Amtes
RAuN Hans Ulrich Otto – Bochum (als Präsident der RAK Hamm)
RAuN Dr. Ulrich Wessels – Münster (als Präsident der BRAK)

gewählt
RAin Marion Meichsner – Bochum
Ausschuss 2, Ausschuss 5 (stellv. Vorsitzende) und Ausschuss 8
RAin Viola Hiesserich – Steinfurt
Ausschuss 2, Ausschuss 3, Ausschuss 5, Ausschuss 6 und Ausschuss 8

Weitere aus dem hiesigen Kammerbezirk gewählte Mitglieder der 7. Satzungsversammlung waren:
RAin Dr. Katja Mihm – Bochum
Ausschuss 7
RA Christoph Meyer-Schwickerath – Münster
Ausschuss 1
RAin Annette Rüb – Münster
Ausschuss 1, Ausschuss 4 und Ausschuss 5
RAin (SyndikusRAin) Dr. Lydia Bittner LL.M.oec.int. – Essen
Ausschuss 2 und Ausschuss 7
RA Dr. Mirko Möller – Dortmund
Ausschuss 1, Ausschuss 2 und Ausschuss 7

Die Ausschüsse waren befasst mit den Themen:

Ausschuss 1:	Fachanwaltschaften
Ausschuss 2:	Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung
Ausschuss 3:	Geld, Vermögensinteressen, Honorar
Ausschuss 4:	Grenzüberschreitender Rechtsverkehr
Ausschuss 5:	Aus- und Fortbildung
Ausschuss 6:	Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz
Ausschuss 7:	Legal Tech
Ausschuss 8:	Modernisierung der BORA und der FAO **(ab 29./30.04.2022)**

IV. Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit

1. Anwaltsgericht Hamm

Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm war im Berichtszeitraum folgendermaßen besetzt:

I. Kammer

bis 31.10.2022

RAin Eva Jürcke – Siegen	Vorsitzende
RAin Regina Bazilowski – Warstein	Beisitzerin
RAin Monika Hähn – Lübbecke	Beisitzerin
RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld	Beisitzer
RA Markus Conrad – Essen	Beisitzer

ab 01.11.2022

RAin Eva Jürcke – Siegen	Vorsitzende
RAin Regina Bazilowski – Warstein	Beisitzerin
RA Dr. Stephan Schmeken – Bielefeld	Beisitzer
RA Markus Conrad – Essen	Beisitzer
RA Christoph Krekeler – Dortmund	Beisitzer

II. Kammer

RAin Henriette Lyndian – Dortmund
Geschäftsleitende Vorsitzende und
Vorsitzende der II. Kammer

RAin Christina Brammen DEA – Bochum	Beisitzerin
RA Markus Neumann – Oerlinghausen	Beisitzer
RAin Kirsten Sagel-Will LL.M. – Bad Driburg	Besitzerin
RA Timo Scharrmann – Essen	Beisitzer

2. Anwaltsgerichtshof des Landes NRW

Aus dem Kammerbezirk gehörten folgende Kammermitglieder dem Anwaltsgerichtshof des Landes NRW an:

I. Senat

bis 31.10.2022

RA Dr. Hermann Gördes – Bielefeld	Beisitzer
RA Dr. Georg Hünnekens – Münster	Beisitzer

ab 01.11.2022

RA Rüdiger Brüggemann – Warstein	Beisitzer
RA Dr. Georg Hünnekens – Münster	Beisitzer
RAin Vera Otto LL.M. – Hamm	Beisitzerin

II. Senat

RA Dr. Markus Frisch – Hamm	Beisitzer
RA Prof. Dr. Michael Sattler LL.M. – Bochum	Beisitzer

3. Bundesgerichtshof

Aus dem Kammerbezirk gehörte RA Prof. Dr. Jens Schmittmann, Essen, dem Anwaltssenat beim BGH an.

V. Beisitzer in der Richterdienstgerichtsbarkeit

1. Dienstgericht für Richter beim Landgericht Düsseldorf

RA Georg Grotefels – Dortmund Beisitzer

2. Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Hamm

I. Senat
RA Andreas Wiemann – Minden Beisitzer
II. Senat
RA Dr. Daniel Weber – Münster Vertreter des Beisitzers

VI. Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm

Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer Hamm war bis zum Ende seiner Amtszeit am 31.10.2022 Rechtsanwalt und Notar a. D. Joachim Teubel, Hamm. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gansweid, Bielefeld, mit Wirkung ab dem 02.11.2022 bis zum 31.10.2024 zum neuen Vertrauensanwalt der Rechtsanwaltskammer bestellt.

Die Aufgabe des Vertrauensanwalts besteht darin, Kammermitgliedern, die in wirtschaftliche Not geraten sind oder persönliche Probleme mit Auswirkungen auf ihre berufliche Tätigkeit haben, kollegiale Unterstützung zukommen zu lassen. Gemeinsam sollen Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden, ohne dass die für das Kammermitglied einhergehende Offenbarung die Einleitung eines Aufsichts- oder Widerrufsverfahrens der Rechtsanwaltskammer zur Folge hat.
Der Vertrauensanwalt übt sein Amt unabhängig aus und ist, auch gegenüber den Organen und Angestellten der Rechtsanwaltskammer, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er wird ehrenamtlich und für das ratsuchende Kammermitglied kostenlos tätig.

Im Berichtsjahr ist der Vertrauensanwalt Rechtsanwalt und Notar a. D. Joachim Teubel, Hamm, in 6 Angelegenheiten beratend tätig gewesen.

VII. Tätigkeitsbericht

Am 01.08.2022 ist ein Teil der Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft getreten, der neue Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geschaffen hat.
Nunmehr ist eine gemeinschaftliche Berufsausübung in allen Gesellschaftsformen nach deutschem oder europäischem Recht zulässig, zugelassene Berufsausübungsgesellschaften können Gesellschafter einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein und der Kreis der sozietätsfähigen Berufe ist erheblich um die Personen, die einen freien Beruf ausüben, erweitert worden.
Solange sich eine Berufsausübungsgesellschaft nicht als „Rechtsanwaltsgesellschaft“ bezeichnen möchte, müssen Rechtsanwälte mehrheitlich weder in der Geschäftsführung noch Gesellschafter sein. Ansonsten besteht das Mehrheitserfordernis fort und ist durch die Rechtsanwaltskammern zu prüfen.
Berufsausübungsgesellschaften mit Haftungsbeschränkung müssen durch die zuständige Rechtsanwaltskammer zugelassen werden, nicht zulassungspflichtige Gesellschaften können die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft beantragen. Alle bestehenden Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung wiederum mussten bis zum 01.11.2022 ihre Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft beantragen.
Berufsausübungsgesellschaften, ob zugelassen oder nicht, müssen eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und unterhalten und jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird seit dem 01.08.2022 gesondert im Rechtsanwaltsregister mit den durch die Rechtsanwaltskammern zu erfassenden Angaben aufgeführt. Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften erhalten seitdem automatisch ein eigenes elektronisches Postfach, für das eine gesonderte beA-Karte bestellt werden muss.
Da Berufsausübungsgesellschaften jetzt selber Träger von Berufspflichten geworden sind, können und müssen die Rechtsanwaltskammern gegen zugelassene Berufsausübungsgesellschaften seitdem auch berufsrechtliche Maßnahmen ergreifen, sofern diese gegen Berufspflichten verstoßen.
Allein die schlichte Aufzählung der in Kraft getretenen Neuregelungen zeigt den erheblichen Tätigkeitsbereich, mit dem sich die Kammer in Vorbereitung auf den 01.08.2022 und seitdem ergänzend zu den bereits bestehenden Aufgaben im Berichtsjahr zu beschäftigen hatte.

1. Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung fand am 30.03.2022 in Hamm statt. Teilgenommen haben hieran 45 Kolleginnen und Kollegen.

Jahresbericht

2. Präsidium

Das Präsidium trat im Berichtszeitraum zu 13 Sitzungen zusammen (davon 1 online, 1 auswärtig und 1 außerordentlich), in denen 242 Tagesordnungspunkte beraten und entschieden wurden. Die Präsidiumsmitglieder befassten sich dabei mit grundsätzlichen berufspolitischen Fragestellungen, Mitgliederanfragen berufsrechtlicher Art, Organisations- und Terminfragen, Sterbegeldanträgen und Personalangelegenheiten.

19 der 242 Tagesordnungspunkte hatten die Überprüfung möglicher Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und/oder die unbefugte Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt/Rechtsanwältin" zum Gegenstand.

3. Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden 11 Sitzungen (davon 2 online sowie 1 außerhalb des Kammergebäudes im Maxipark) des Gesamtvorstandes, davon 10 in Hamm und traditionsmäßig eine auswärtige Sitzung in einem zugehörigen Landgerichtsbezirk, in diesem Jahr in Bielefeld, statt.

Die Ehrenmedaille wurde im Jahr 2022 Herrn Prof. Franz Josef Düwell und Herrn VROLG Ralf Kilimann verliehen.

Besondere Themen der Vorstandssitzungen, in denen über insgesamt 184 Tagesordnungspunkte beraten und berichtet wurde, waren:

- Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung
- Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung
- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- Änderung des Justizgesetzes NRW
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes für die Amtsgerichte" Reformüberlegungen zum Recht der missbilligenden Belehrung
- Kündigung von Sammelanderkonten durch die Banken
- Wahlen zur 9. Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in NRW 2023
- Wahlen zur Satzungsversammlung 2023
- Strukturreform der Vorstandsabteilungen
- Vorstandssitzungen in hybrider Form
- Änderungen der Gebührenordnung in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten, der Wahlordnung zur Wahl der Vertreter in der Satzungsversammlung, der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsordnung für den Vorstand
- Vertrauensanwalt der RAK Hamm
- Fachangestellten-Abschlussprüfung Sommer 2021 am Standort Lippstadt/Soest
- Lehrerfortbildung zum beA und digitalen Notariat
- Verwaltung des Kammervermögens
- Fallgewichtung in Fachanwaltsangelegenheiten
- Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GWG
- Besetzung von Fachanwaltsausschüssen
- Besetzung der Anwaltsgerichtsbarkeit

Ferner wurden die Themen der **Hauptversammlung / Präsidentenkonferenzen** der Bundesrechtsanwaltskammer besprochen, insbesondere

- Digitalisierung der Justiz
- Zugang zum Recht
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- Geldwäscheprävention
- Berufsrechtliche Reformen der §§ 53, 55 BRAO und §§ 74, 121 BRAO
- Haushaltsangelegenheiten

Im Jahr 2022 war die Rechtsanwaltskammer durch den Präsidenten, Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsführung weiterhin bei einer **Anzahl von Veranstaltungen** vertreten.
Beispielhaft seien benannt:

- 162., 163. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Reutlingen und Stuttgart
- 77. Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer als Videokonferenz
- 50. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien
- FBE-Generalkongress in Palermo
- Generalversammlung des Observatoire international des avocats en danger in Rom
- 80., 81. Tagung der Gebührenreferenten in Düsseldorf und Papenburg
- 3., 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung in Berlin
- 12. Schatzmeisterkonferenz in Berlin
- Deutscher Anwaltstag in Hamburg
- DAI-Mitgliederversammlung
- Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit in Hamm
- 5. Kongress „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft" in Hannover
- Gemeinsame Präsidiumssitzung der RAKn NRW in Köln
- Gespräch mit dem Justizminister NRW in Düsseldorf
- Veranstaltung „Gegenwart und Zukunft der anwaltlichen Vergütung" des Instituts für Anwaltsrecht der Uni Köln in Köln
- Forumsdiskussion „Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten im Kreis Recklinghausen – ein Beruf mit Zukunft?!" in Recklinghausen

4. Aufsichtsabteilungen

Die Aufsichtsabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 45-mal getagt. Dabei wurden 2.501 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung hat

jede der vier Aufsichtsabteilungen durchschnittlich 56 Tagesordnungspunkte beraten.

709 Aufsichtsverfahren sind im Berichtsjahr neu eingeleitet worden.

Durch die Geschäftsführung wurden vorbehaltlich einer abschließenden Entscheidung durch die zuständige Aufsichtsabteilung insgesamt weitere 405 Beschwerdeeingaben bearbeitet.

In 315 Fällen konnte der Beschwerdeschrift ein berufsrechtlicher Vorwurf nicht entnommen werden. In 90 Fällen wurde ein Beschwerde- oder Beschwerdevermittlungsverfahren eingeleitet.
104 Beschwerdeeingaben hatten ausschließlich den Vorwurf einer anwaltlichen Schlechtleistung zum Gegenstand, ohne dass Ansatzpunkte für eine Schlichtung bestanden oder eine solche begehrt wurde.
104 der 405 Beschwerdeeingaben wurden den Aufsichtsabteilungen auf Verlangen der Beschwerdeführer zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Insgesamt 1.016 Beschwerdeeingaben (VJ: 1.233) über Kammermitglieder sind somit im Berichtsjahr bearbeitet worden.

In 645 anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren haben die Aufsichtsabteilungen darüber hinaus nach vorheriger Beratung gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Stellung zur Verletzung anwaltlicher Berufspflichten genommen.

5. Abteilung V

Die Abteilung V hat in 12 Sitzungen und in 49 Umlaufverfahren insbesondere nachstehende Tagesordnungspunkte beraten und entschieden:

- 299 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt;
- 8 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
- 111 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt);
- 223 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt;
- 10 Zulassungsanträge als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt;
- 8 Erstreckungsanträge bei bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen Änderungen im Arbeitsverhältnis, davon sind 8 Anträge in 2022 eingegangen.
- 20 Anträge auf Feststellung einer weiter bestehenden Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) wegen keiner wesentlichen Änderung im bestehenden Arbeitsverhältnis; davon sind 7 Anträge in 2021 und 13 Anträge in 2022 eingegangen.
- 210 Anträge auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59b ff. BRAO), davon sind 136 Anträge durch Abt. V beschlossen worden. 88 neue Pflichtmitglieder sind hinzugekommen.
- 77 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwalt aus einem anderen Kammerbezirk;
- 10 Anträge auf Aufnahme als Rechtsanwalt und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus einem anderen Kammerbezirk;
- in 408 Fällen wurde der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beschlossen, davon in 396 Fällen wegen Verzichts;
- 17 Abwickler wurden bestellt und 27 Anträge auf Verlängerung der Abwicklerbestellung entschieden;
- 308 Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit einer bestehenden Rechtsanwaltszulassung wurden beraten (u. a. Nebentätigkeit gem. § 14 BRAO, Antrag nach § 47 BRAO);
- 52 Anträge auf Ernennung zur Notarin / zum Notar wurden hinsichtlich der persönlichen Eignung der Bewerber vorberaten;
- 18 Vertreterbestellungen wurden beschieden;
- 189 Anträge auf Erlaubniserteilung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und auf Absehen von deren Widerruf bei fehlendem Nachweis der Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO und/oder § 15 FAO wurden entschieden.

6. Gebührensachen

Die Gebührenabteilungen des Vorstands haben im Berichtsjahr insgesamt 13-mal getagt. Dabei wurden 48 Tagesordnungspunkte verhandelt und davon in 18 Fällen Gutachten erstattet. Pro Sitzung hat jede der zwei Gebührenabteilungen durchschnittlich 3,7 Tagesordnungspunkte beraten.
Die Gebührenabteilungsvorsitzenden beantworteten zudem 9 Gebührenanfragen.
Darüber hinaus wurden unter Einbeziehung der Geschäftsführung 34 Schlichtungsverfahren in gebührenrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer und ihren Auftraggebern durchgeführt und weitere 8 Gebührenanfragen erledigt. 1 Gebührenanfrage wurde vom Präsidium beantwortet.
In weiteren 85 Fällen wurde die Rechtsanwaltskammer um die rechtliche Prüfung anwaltlicher Gebührenforderungen gebeten, die nicht erfolgen konnte, da sie den Gerichten vorbehalten ist.
In 13 dieser Fälle wurde auf Wunsch des Eingebenden anschließend ein Schlichtungsverfahren durchgeführt.
In den weiteren 72 Fällen wurde eine Vermittlung durch die Rechtsanwaltskammer nicht gewünscht.

Jahresbericht

7. Schlichtungen

Die Rechtsanwaltskammer führt darüber hinaus Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aufgrund einer behaupteten Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zwischen Rechtsanwälten und deren Mandanten durch.

2 Schlichtungsverfahren wurden im Jahr 2022 neu eingeleitet. 4 Verfahren waren aus 2021 noch anhängig.

3 Verfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden.
In 1 dieser Verfahren wurde ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet.
In 2 Fällen wurde die Angelegenheit nach Eintritt in das Schlichtungsverfahren seitens des Schlichters aus unterschiedlichen Gründen, u. a. wegen fehlender Aussicht auf Erfolg, eingestellt.

3 Verfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

8. Fachanwaltsangelegenheiten

Im Berichtsjahr sind insgesamt 173 neue Anträge auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen. Die zuständige Abteilung V hat nach Vorliegen der Beratungsergebnisse aus den Fachanwaltsausschüssen insgesamt 164 Anträge beraten und 163 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung erteilt, davon

Fachanwälte für Arbeitsrecht	29
Fachanwälte für Familienrecht	12
Fachanwälte für Sozialrecht	4
Fachanwälte für Steuerrecht	8
Fachanwälte für Strafrecht	12
Fachanwälte für Verwaltungsrecht	4
Fachanwälte für Insolvenzrecht	5
Fachanwälte für Versicherungsrecht	1
Fachanwälte für Medizinrecht	7
Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	15
Fachanwälte für Verkehrsrecht	22
Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht	6
Fachanwälte für Erbrecht	14
Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht	0
Fachanwälte für Gewerblichen Rechtsschutz	2
Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht	7
Fachanwälte für Informationstechnologierecht	2
Fachanwälte für Urheber- und Medienrecht	0
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht	5
Fachanwälte für Agrarrecht	0
Fachanwälte für Internationales Wirtschaftsrecht	3
Fachanwälte für Vergaberecht	2
Fachanwälte für Migrationsrecht	2
Fachanwälte für Sportrecht	1

9. Abteilung VII

Die Abteilung VII ist zuständig für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG). Der Rechtsanwaltskammer obliegt als zuständiger Aufsichtsbehörde u. a. die anlasslose Überwachung der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG durch die Kammermitglieder.
Im Berichtsjahr wurden in 12 Sitzungen 296 Tagesordnungspunkte verhandelt. Pro Sitzung wurden durchschnittlich 25 Tagesordnungspunkte beraten.
Zur anlasslosen Kontrolle nach dem GwG hat die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Aufsichtsbehörde in einem schriftlichen Verfahren Überprüfungen durchgeführt. Es wurden zufallsbasiert 694 Mitglieder (= 5 % der Mitglieder) ausgewählt. An 681 der ausgewählten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden umfassende Fragebögen versandt, die durch ein ausführliches Begleitschreiben ergänzt wurden. 13 zufällig ausgewählte Personen erhielten keine Fragebögen, da sie unter anderem zwischenzeitlich nicht mehr als Rechtsanwälte zugelassen waren. Die Versendung der Fragebögen erfolgte verteilt auf das gesamte Jahr, in jedem Monat erfolgte die anteilige Prüfung von 1/12 der ausgewählten 694 Mitglieder sowie eines weiteren Mitglieds, welches anlassbezogen seitens der Rechtsanwaltskammer geprüft wurde.
Bislang wurden 599 zurückgesandte Fragebögen ausgewertet, um die Verpflichteteneigenschaft der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG festzustellen. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind rund 31 % der angeschriebenen Kammermitglieder im Erhebungszeitraum 2021 Verpflichtete nach dem GwG.
106 Kammermitglieder, bei denen die Verpflichteteneigenschaft festgestellt wurde, sind durch den Abteilungsvorsitzenden zur Vorlage einer Risikoanalyse aufgefordert worden; zudem hat der Abteilungsvorsitzende 106 Prüfungsbescheide nach der Auswertung des Fragebogens zur Einhaltung der Pflichten nach dem GwG erlassen. Die Abteilung hatte 70 Prüfungen vor Ort und anderswo angeordnet. Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen konnten 52 Prüfungen vor Ort und anderswo durchgeführt werden.
Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat von ihrer Anordnungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 S. 1 GwG Gebrauch gemacht

und am 14.09.2022 eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen. Hiernach haben Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die Katalogtätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG durchführen, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe im Sinne des § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Im Jahr 2022 erfolgte die Registrierung von zwei angezeigten Bestellungen eines Geldwäschebeauftragten und dessen Stellvertreter nach vorheriger Prüfung der erforderlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit.

Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 S. 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörde kann diese Pflicht gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG auch dadurch erfüllen, dass sie solche Hinweise, die durch Verbände der Verpflichteten erstellt worden sind, genehmigt. Die am 04.11.2022 durch das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene 7. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise wurde durch Beschluss des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm am 14.12.2022 genehmigt und veröffentlicht.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hält zudem auf ihrer Internetseite Muster für eine kanzleiweite oder individuelle Geldwäsche-Risikoanalyse und Muster-Dokumentationsbögen zur konkreten Risikobewertung im Einzelfall vor.

Die Rechtsanwaltskammer Hamm hat ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen und tatsächlichen Verstößen gegen Geldwäschevorschriften eingerichtet. Hinweise auf Verstöße gegen Geldwäschevorschriften können per Telefon, E-Mail oder Brief mitgeteilt werden; Hinweise können auch anonym erfolgen. Informationen zum Hinweisgebersystem werden auf der Internetseite veröffentlicht.

Gemäß § 73 b) Abs. 1 BRAO i. V. m. § 56 GwG ist die Rechtsanwaltskammer im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten. Im Berichtsjahr hat die Abteilung fünf Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ausgesprochen. In 10 Fällen wurden Mitglieder als Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 55 OWiG angehört. Die Abteilung hat fünf Bußgeldbescheide erlassen. Vier Bußgeldverfahren wurden gemäß § 69 Abs. 3 OWiG nach einem erfolgten Einspruch über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht weitergeleitet, da die Abteilung den jeweiligen Bußgeldbescheid nicht zurückgenommen hat. 12 bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen wurden gemäß § 57 GwG auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gemacht.

10. Allgemeine berufsrechtliche Angelegenheiten

Der Vorstand hat im Jahr 2022 unter Einbeziehung der Geschäftsführung 871 Eingaben und Anfragen zu allgemeinen berufsrechtlichen Fragestellungen, z. T. nach vorheriger Beratung im Präsidium, beantwortet.

Darüber hinaus wurden 13 Anträge von Mandanten auf Mitteilung der Berufshaftpflichtversicherung des jeweils beauftragten Rechtsanwalts beschieden.

11. Fortbildungsveranstaltungen

Im Berichtsjahr hat die Rechtsanwaltskammer Hamm wiederum allen Kammermitgliedern Fortbildungsveranstaltungen angeboten. An den insgesamt 236 Veranstaltungen nahmen 11.876 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil.

Erneut angeboten wurden im Berichtsjahr Online-Seminare zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien. Diese 5 Seminare wurden von insgesamt 265 Teilnehmern in Anspruch genommen.

Im Berichtszeitraum hat keine gemeinsame Seminarveranstaltung mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe stattgefunden.

12. Juristenausbildung

Im Jahre 2022 unterrichteten insgesamt 77 anwaltliche Dozentinnen und Dozenten in den Landgerichtsbezirken Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Paderborn die Referendarinnen und Referendare des OLG-Bezirkes u. a. in den von der Rechtsanwaltskammer zu Beginn der Anwaltsstation organisierten Einführungslehrgängen. Zur Unterstützung vor Ort wurde in jedem Landgerichtsbezirk ein Regionalbeauftragter, der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm bestellt wurde, tätig.

Die Dozentinnen und Dozenten vermittelten in den Rechtsgebieten Anwaltsrecht, Gebührenrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Arbeitsrecht die anwaltsspezifische Denk- und Arbeitsweise. Seit 2014 sind Rechtsanwälte auch als anwaltliche Fortgeschrittenen-AG-Leiter im Zivilrecht tätig. Diese unterrichteten die Referendarinnen und Referendare insbesondere zu Rechtsproblemen, die Gegenstand der Klausuren zur Rechtsgestaltung als Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung sind. Diese Unterrichtseinheiten wurden in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer angeboten. Einführungslehrgänge wurden im Kammerbezirk im Berichtsjahr mit insgesamt 426 Unterrichtstagen durchgeführt.

Jahresbericht

Die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste der ausbildungsberechtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte umfasste zum 31. Dezember 2022 insgesamt 4.216 Kolleginnen und Kollegen. Im Berichtszeitraum wurden 80 weitere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in diese Liste aufgenommen.

Es wurde kein Antrag auf Aufnahme in die Liste abgelehnt. 2 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden aufgrund zulassungsrechtlicher Maßnahmen aus der Liste gelöscht, ferner 195 Kolleginnen und Kollegen u. a. wegen Zulassungsverzichts oder aufgrund eigenen Antrages.

13. Ausbildungswesen

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr 556 neue Ausbildungsverträge nach vorhergehender Prüfung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen. 815 Verträge wurden aufgrund bestandener Abschlussprüfung oder sonstiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gelöscht.

Insgesamt wurden zum 31. Dezember 2022 bei der Rechtsanwaltskammer 1.339 Ausbildungsverträge geführt. Hierbei berücksichtigt sind auch Veränderungen im Bestand des Jahres 2021, die der Kammer erst im Berichtsjahr zur Kenntnis gelangt sind.

Die Rechtsanwaltskammer hat im Berichtsjahr die Abschlussprüfungen auf der Grundlage der seit dem 01.08.2015 geltenden ReNoPat-Ausbildungsverordnung organisiert.
Abgenommen wurden die Prüfungen von 21 Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammer, denen 151 ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder angehörten.
538 Auszubildende haben im Sommer und Winter 2022 an den Abschlussprüfungen teilgenommen.

10 Ausbildungsberater waren am Stichtag 31.12.2022 bei Problemen in Ausbildungsverhältnissen tätig.
Die 2 Schlichtungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer führten 5 Verfahren nach § 111 ArbGG durch.

Eine Abschlussprüfung im Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ fand nicht statt.

Der im Mai 2022 gestartete Fortbildungslehrgang zum/r „Geprüften Rechtsfachwirt/in“ wurde mit
28 Teilnehmern unterjährig durchgeführt.

14. Tagungen / Sitzungen / Veranstaltungen

Im Jahre 2022 haben im Kammergebäude 196 Veranstaltungen stattgefunden, darunter Sitzungen des Kammervorstands und des Präsidiums, der Vorstandsabteilungen, der Fachanwaltsausschüsse, der Aufgabenerstellungs- und Prüfungsausschüsse sowie Fortbildungsveranstaltungen.

15. KammerReport

Im Berichtsjahr sind vier Ausgaben des KammerReports der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer erschienen, in denen die Kammermitglieder über amtliche Mitteilungen, anwaltliches Berufs- und Gebührenrecht, Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, Veranstaltungen und Nachrichten aus dem Kammerbezirk, Auszeichnungen und Ehrungen und über die Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung informiert wurden.
Die Ausgaben erschienen ausschließlich in digitaler Form.

16. Newsletter „KammerInfo“

Die Kammermitglieder, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten zusätzlich den Newsletter „KammerInfo“ per E-Mail. Dieser wird zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer erstellt und unterrichtet die Kollegenschaft über wichtige Neuigkeiten im Anwaltsrecht sowie über anwaltsspezifische Veranstaltungen. Der Newsletter wird ca. alle zwei Wochen versandt.

17. Homepage

Auf der Homepage „www.rak-hamm.de“ finden rechtsuchendes Publikum und Kammermitglieder Informationen zu den Aufgaben und Angeboten der Rechtsanwaltskammer. Eingestellt ist eine Darstellung der gesetzlichen Zuständigkeit und der Besetzung des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung. Bürgerinnen und Bürgern beantwortet die Homepage typischerweise zur Kammerarbeit gestellte Fragen (FAQs). Künftige Kolleginnen und Kollegen erhalten einen Überblick über das Zulassungsverfahren zur Rechtsanwaltschaft. Antragsformulare für eine Neuzulassung, eine Aufnahme aus einem anderen Kammerbezirk und für eine Zulassung zur Rechtsanwalts-GmbH können heruntergeladen werden. Kammermitglieder können sich über die aktuellsten Entscheidungen zum anwaltlichen Berufs- und Gebührenrecht ebenso informieren wie über Berufspflichten im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG). Dazu beinhaltet die Homepage laufend aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise. Für die Beantragung einer Fachanwaltschaft sind Merkblätter und Musterfalllisten eingestellt. Die Fortbildungsseminare der Rechtsanwaltskammer können online gebucht werden. Zur Aus- und Fortbildung „Geprüfte/-r Rechtsfachwirt/-in“ stehen umfangreiche Informationen zum Download bereit. Die Rechtsanwaltskammer führt ferner eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die sich für ein Beratungsgespräch nach § 135 FamFG bereit erklärt

haben, und eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die zur Übernahme von Pflichtverteidigungen zur Verfügung stehen. Diese Liste ist mit dem Intranet der Justizbehörden verlinkt. Verlinkt ist die Homepage auch mit der Onlinebörse der Rechtsanwaltskammer, in die kostenlos Angebote und Gesuche für Praktikums-, Ausbildungs- und Referendarplätze sowie für Fachangestellten- und Rechtsanwaltsstellen eingestellt werden können. Ebenso können kostenlos Angebote und Gesuche um eine berufliche Zusammenarbeit und für Kanzleiverkäufe unterbreitet werden.

Neuigkeiten zu berufsspezifischen Entwicklungen im Rahmen der Coronapandemie wurden im Berichtsjahr selbstverständlich auch über die Homepage weitergegeben.

Es haben ca. 1.115.599 User in 2022 die Homepage der Rechtsanwaltskammer besucht.

VIII. Statistik

1. Entwicklung der Mitgliederzahlen

Der im Jahr 2016 begonnene Rückgang der Mitgliederzahl hat sich im Berichtsjahr nicht fortgesetzt Es konnte ein Zuwachs der Mitgliederzahl von 0,29 % verbucht werden.

Demnach wies die Rechtsanwaltskammer zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt
13.475 Mitglieder (Vorjahr: 13.436) auf.

Die Mitgliederzahl setzt sich wie folgt zusammen:
- 11.422 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (3.655) und Rechtsanwalt (7.767);
- 526 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) (311) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (215);
- 1.265 Mitglieder mit einer Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und Rechtsanwältin (556) und Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt (709);
- 73 Pflichtmitglieder gem. § 60 BRAO (Steuerberater/Wirtschaftsprüfer);
- 183 Berufsausübungsgesellschaften (GmbH/PartGmbB/UG);
- 6 Rechtsbeistände.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Mitgliederzahl ist im Berichtsjahr erneut leicht gestiegen. Sie stellten zum 31. Dezember 2022 einen Anteil von 34,02 % (Vorjahr: 33,69 %).

Zur Entwicklung der Mitgliederzahl der Rechtsanwaltskammer ist Folgendes festzustellen:

Die Zahl der neuen Mitglieder per 31. Dezember 2022 belief sich auf 674. Dem stehen 635 Löschungen von Mitgliedern im Berichtsjahr gegenüber (Saldo: plus 39 Mitglieder).

Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr eine gestiegene Mitgliederzahl. Die Mitglieder-Statistik stellt sich demnach wie folgt dar:

01.01.1940	1.164
31.03.1950	1.406
31.12.1960	2.300
31.12.1970	2.782
31.12.1980	4.148
31.12.1990	6.613
31.12.2000	10.264
31.12.2010	13.573
31.12.2011	13.673
31.12.2012	13.791
31.12.2013	13.822
31.12.2014	13.828
31.12.2015	13.828
31.12.2016	13.792
31.12.2017	13.711
31.12.2018	13.692
31.12.2019	13.615
31.12.2020	13.559
31.12.2021	13.436
31.12.2022	13.475

zurück zum Inhalt

Jahresbericht

Die Mitglieder per 31. Dezember 2022 verteilen sich auf die einzelnen Gerichtsbezirke wie folgt:

	Rechtsanwalt (w/m/d)	**Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (w/m/d)**	**Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und Rechtsanwalt (w/m/d)**	**BAG**
LG Arnsberg	456	5	29	4
LG Bielefeld	1.704	73	165	26
LG Bochum	1.229	24	148	13
LG Detmold	337	14	29	8
LG Dortmund	1.815	85	184	29
LG Essen	2.005	160	283	27
LG Hagen	725	10	57	14
LG Münster	2.290	132	299	37
LG Paderborn	513	13	58	12
LG Siegen	332	10	13	13
Gesamt[1)]	**11.406**	**526**	**1.265**	**183**

1) plus 16 Rechtsanwälte (w/m/d), die in keinem Bezirk niedergelassen waren (§ 206 BRAO), 6 Rechtsbeistände und 73 Mitglieder gem. § 60 BRAO

Grafisch stellt sich die Verteilung auf die einzelnen Landgerichtsbezirke wie folgt dar:

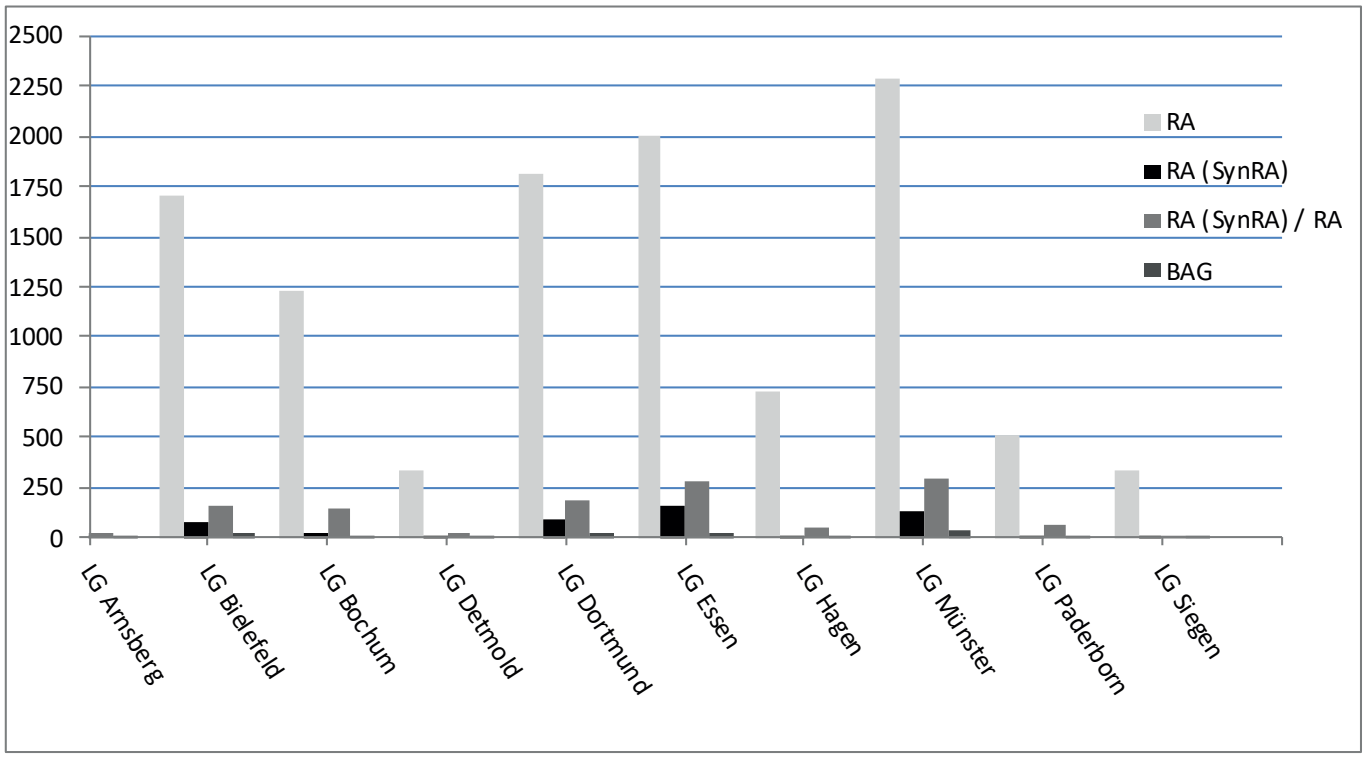

2. Aufsichtssachen

a. Aufsichtsabteilungen der Rechtsanwaltskammer

Zur Prüfung möglicher berufsrechtlicher Verstöße wurden im Berichtszeitraum 709 Aufsichtsverfahren neu eingeleitet.

Die im Geschäftsjahr 2022 von den Abteilungen erledigten 652 Aufsichtsverfahren hatten folgendes Ergebnis:

Kein Anlass zu berufsrechtlichen Maßnahmen	464
Erledigt durch Belehrungsbescheid	7
Erledigt durch Rüge	113
Erledigt durch Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	41

Erledigt durch Ausscheiden aus der Rechtsanwaltschaft 27

b. Generalstaatsanwaltschaft

Im Berichtsjahr wurden 700 anwaltsgerichtliche Ermittlungsverfahren von der Generalstaatsanwaltschaft neu eingeleitet.

Von den im Berichtsjahr anhängigen Verfahren wurden
durch Einstellung 619
durch Einstellung und Abgabe an RAK zur dortigen Verfolgung 20
durch Verbindung mit anderen Verfahren 18
erledigt.

In 33 weiteren Verfahren erfolgte eine Anschuldigung vor dem Anwaltsgericht.

c. Anwaltsgerichtsbarkeit

Die Anwaltsgerichtsverfahren stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- Neu eingeleitete Anwaltsgerichtsverfahren 96 (33 Anschuldigungen, 29 Verfahren gem. § 153 a StPO, 25 Verfahren gem. § 153 StPO, 9 Rügeprüfungsverfahren gem. § 74 a BRAO)
- Laufende Verfahren aus den Vorjahren 10
- Am 31.12.2022 anhängige Anwaltsgerichtsverfahren 49

Die im Berichtsjahr ergangenen Entscheidungen lauten:
- Einstellung des Verfahrens 51
- Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme 12
- Erledigung durch Tod oder Verzicht auf Zulassung 3
- Tätigkeitsverbot 0
- Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens 1
- Freispruch 0
- Rücknahme der Anschuldigungsschrift durch GStA 0

3. Fachanwälte

Am 31. Dezember 2022 waren an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks 6.360 Fachanwaltsbezeichnungen wie folgt verliehen:

	männlich	weiblich	**gesamt**	Anteil % männlich	Anteil % weiblich
Fachanwälte für Arbeitsrecht	971	292	**1263**	76,88	23,12
Fachanwälte für Familienrecht	465	617	**1082**	42,98	57,02
Fachanwälte für Sozialrecht	164	103	**267**	61,42	38,58
Fachanwälte für Steuerrecht	376	75	**451**	83,37	16,63
Fachanwälte für Strafrecht	338	94	**432**	78,42	21,76
Fachanwälte für Verwaltungsrecht	140	40	**180**	77,78	22,22
Fachanwälte für Insolvenzrecht	120	32	**152**	78,95	21,05
Fachanwalt für Versicherungsrecht	141	29	**170**	82,94	17,06
Fachanwalt für Medizinrecht	129	93	**222**	58,11	41,89
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht	297	105	**402**	73,88	26,12
Fachanwalt für Verkehrsrecht	497	112	**609**	81,61	18,39
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht	249	32	**281**	88,61	11,39
Fachanwalt für Erbrecht	196	68	**264**	74,24	25,76
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht	13	4	**17**	76,47	23,53
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz	59	24	**83**	71,08	28,92
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht	175	25	**200**	87,50	12,50
Fachanwalt für Informationstechnologierecht	52	8	**60**	86,67	13,33
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht	14	3	**17**	82,35	17,65
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht	92	24	**116**	79,31	20,69
Fachanwalt für Agrarrecht	18	6	**24**	75,00	25,00
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht	15	2	**17**	88,24	11,76
Fachanwalt für Vergaberecht	16	4	**20**	80,00	20,00
Fachanwalt für Migrationsrecht	11	16	**27**	40,74	59,26
Fachanwalt für Sportrecht	3	1	**4**	75,00	25,00
Gesamt	**4551**	**1809**	**6360**	**71,56**	**28,44**

Jahresbericht

4. Berufsausbildungsverträge

Zum 31. Dezember 2022 wurden bei der Rechtsanwaltskammer 1.339 laufende Verträge zur Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten geführt.
Im Berichtsjahr 2022 wurden bis zum 31. Dezember 2022 insgesamt 556 neue Ausbildungsverträge eingetragen.
6 weitere Verträge betrafen „Gastprüflinge", also Auszubildende, die zwar die Abschlussprüfung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm ablegen, deren Ausbildungskanzlei aber zu einem anderen Kammerbezirk gehört.

	2018	2019	2020	2021	2022
Laufende Ausbildungsverträge	1.741	1.690	1.581	1.461	1.339
Erstmalig eingetragene Ausbildungsverträge	751	795	642	618	556

Die zum Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt geführten 1.339 laufenden Ausbildungsverträge setzen sich wie folgt zusammen:

Ausbildungsbeginn 2018	12
Ausbildungsbeginn 2019	59
Ausbildungsbeginn 2020	364
Ausbildungsbeginn 2021	412
Ausbildungsbeginn 2022	492

Zudem wurde für das Jahr 2022 insgesamt 1 Einstiegsqualifizierungsmaßnahme registriert. Diese Maßnahme dient als Vorbereitung für eine Ausbildung und kann bei einer mindestens zehnmonatigen Dauer auf die Ausbildungszeit angerechnet werden.

IX. Schlussbetrachtung

Die durch die weltpolitischen Ereignisse des Jahres 2022 ausgelöste explodierende Kostenentwicklung hat nicht nur die Bürgerinnen und Bürger in ihrem privaten Bereich getroffen, sondern auch zu einer erheblichen Kostenmehrbelastung in den Kanzleien geführt, sei es durch die Energiepreise oder die Inflation. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat deshalb begonnen, sich für eine substanzielle lineare Anpassung der Anwaltsgebühren einzusetzen. Sie erhält dabei die volle Unterstützung der regionalen Rechtsanwaltskammern, auch und gerade im neuen Jahr 2023.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Otto
Präsident

Elektronischer Rechtsverkehr

Die Adressierung des „richtigen“ beA

Oder: Wie vermeidet man „Fehlzustellungen“ durch Gerichte?*

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Warum schickt das Gericht Nachrichten nicht in mein beA, sondern scheinbar willkürlich in das meines Kollegen? Diese Frage stellen sich viele Anwältinnen und Anwälte, die feststellen müssen, dass für die Korrespondenz zwischen der Justiz und ihrer Kanzlei das beA der Person genutzt wird, die ganz oben auf dem Briefkopf steht. Das beA der sachbearbeitenden Kollegin oder des sachbearbeitenden Kollegen bleibt indes leer. Solche „Fehlzustellungen“ sind an der Tagesordnung. Besonders schwierig wird die Situation bei Berufsausübungsgesellschaften und in Vertretungsfällen oder wenn Anwältinnen und Anwälte aus bestimmten Gründen über ein zweites beA verfügen. Wie geht man damit um und wie beugt man für künftige Fälle vor?

Zugang von Nachrichten in „falschen“ Postfächern?

Nach § 31a VI BRAO und § 31b V i.V.m. § 31a VI BRAO müssen Anwältinnen und Anwälte sowie Berufsausübungsgesellschaften Posteingänge im beA zur Kenntnis nehmen. Daher dürfte das Argument nicht verfangen, das elektronische Dokument sei nicht zugegangen, wenn es innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft im „falschen“ persönlichen oder Kanzlei-beA eingegangen ist. Jedenfalls dürfte dies dann gelten, wenn, wie in der Regel, die Berufsausübungsgesellschaft an sich mandatiert ist. Das elektronische Empfangsbekenntnis wird in diesen Fällen abzugeben sein.

Gleichwohl stören Posteingänge im „falschen“ beA die wohlüberlegten Arbeitsabläufe in der Kanzlei. Es ist also sinnvoll, dafür zu sorgen, dass die Korrespondenz über das richtige beA geführt wird.

Kann ich steuern, in welches Postfach Nachrichten gehen?

In Diskussionsforen zum elektronischen Rechtsverkehr weist die Justiz häufig darauf hin, dass Prozessbevollmächtigte angeben sollten, über welches beA in der konkreten Sache korrespondiert werden soll. Gemäß § 130 Nr. 1a ZPO sollen vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten. Dies ist der Anknüpfungspunkt für Anwältinnen und Anwälte, den Gerichten das „richtige“ beA mitzuteilen.

Bereits die Klageschrift sollte also die erforderlichen Angaben enthalten, damit Posteingänge so bearbeitet werden können, wie es der Kanzleiorganisation entspricht.

Sollten sich Änderungen ergeben, z. B. in Vertretungsfällen oder bei einem Wechsel der Sachbearbeitung, sollte man diese Änderung dem Gericht ebenfalls mitteilen und das beA angeben, über das künftig korrespondiert werden soll.

Was gilt für Berufsausübungsgesellschaften?

Die Empfehlung, gleich zu Beginn der elektronischen Korrespondenz das für die Sache „richtige“ beA anzugeben, gewinnt zunehmend an Bedeutung, weil seit dem 1.8.2022 auch Berufsausübungsgesellschaften über beAs verfügen. Sollen diese Postfächer für die Korrespondenz mit den Gerichten genutzt werden, sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Besondere Vorsicht ist bei Berufsausübungsgesellschaften mit mehreren Standorten und mehreren Postfächern geboten. Sie sollten dem Gericht zweifelsfrei mitteilen, über welches beA der Berufsausübungsgesellschaft die künftige Korrespondenz geführt werden soll.

Was gilt beim Kanzleiwechsel?

Verlässt die sachbearbeitende Anwältin oder der sachbearbeitende Anwalt die Kanzlei, sollte in jedem Fall eine entsprechende Information unter Angabe des beA für die zukünftige Korrespondenz erfolgen – und zwar unabhängig davon, wo das Mandat verbleibt und über welches Postfach bisher korrespondiert wird. Dies beugt Irritationen und Auseinandersetzungen über Zustellungsfragen vor.

Was ist für die außergerichtliche Korrespondenz zu beachten?

Für die außergerichtliche Korrespondenz gibt es keine Besonderheiten. Auch hier empfiehlt sich stets die Angabe Ihrer beA-Korrespondenzadresse. Da unter Anwältinnen und Anwälten häufig die Antwortfunktion des beA genutzt wird, erleichtert es die Kommunikation, wenn Sie Ihre Nachrichten an Ihre Korrespondenzpartner auch aus dem Postfach verschicken, in das Sie die Antwort erhalten möchten.

* *Erstveröffentlichung im BRAK-Magazin, Heft 6/2022*

zurück zum Inhalt

beSt-Registrierung auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte?

Die Bundessteuerberaterkammer informiert darüber, dass seit dem 1.1.2023 das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) am Start sei. Nach § 86c Abs. 1 StBerG müssen sich zur Nutzung des beSt alle Mitglieder der Steuerberaterkammern auf der Steuerberaterplattform mit dem für sie eingerichteten Nutzerkonto registrieren. Bitte beachten Sie, dass Mitglieder der Steuerberaterkammern neben Steuerberaterinnen und Steuerberatern sowie Steuerbevollmächtigten gem. § 74 Abs. 2 StBerG auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans einer anerkannten Steuerberatungsgesellschaft sind. Nur wenn die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte registriert sind, können sie über das beSt Nachrichten für die Berufsausübungsgesellschaft versenden und entgegennehmen.

Die Bundessteuerberaterkammer verschickt daher Registrierungsbriefe mit einem Registrierungscode auch an die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Sollten Sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans einer anerkannten Steuerberatungsgesellschaft sein und nicht zugleich als Steuerberaterin oder Steuerberater Mitglieder der Steuerberaterkammer sein, müssen Sie die Registrierung auf der Steuerberaterplattform mittels des Ihnen zugegangenen Registrierungsbriefs vornehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Steuerberaterplattform.

Namenskonventionen zur Bezeichnung von Dokumenten im elektronischen Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr und der digitale Wandel in der Justiz schreiten weiter voran. Schriftsätze und Anlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) bei den verschiedensten Gerichten eingereicht.

In diesem Rahmen ist festzustellen, dass eine korrekte und einheitliche Bezeichnung der Dokumente sehr wünschenswert, aber nicht immer gegeben ist. Dies führt durch eine erforderliche Nachbearbeitung der Dokumente zu einer Verzögerung der Bearbeitung und Veraktung der eingereichten Dokumente.

Innerhalb der Justiz des Landes NRW existieren Namenskonventionen zur Benennung von Schriftsätzen und Anlagen, die kürzlich auch an die Gegebenheiten für die elektronische Aktenbearbeitung für neu hinzugewonnene Fachbereiche angepasst und konsolidiert wurden. Hierbei ist zu beachten, dass diese Namenskonventionen nur in NRW gelten, niemals alle denkbaren Fälle regeln und nicht verpflichtend sind, auch nicht für die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Zur Erleichterung der Anwendung im täglichen Büroverkehr hat die Fachgruppe des Programms zur Einführung der elektronischen Akte (PmEA) eine Übersicht der Namenskonventionen erstellt. In der Übersicht finden Sie für Betreuungs-, Familien-, Insolvenz-, Mobiliarvollstreckungs-, Nachlass-, Straf- und Ordnungswidrigkeits- sowie Zivilsachen Hinweise, die allen interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einen Überblick über die Bezeichnung von Dokumenten im elektronischen Rechtsverkehr geben können. Die allgemeinen Hinweise zur Benennung von elektronischer Post sind abrufbar unter dem Link.

Berufsrecht und Berufspraxis

Aktuelles aus der Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung ist das sogenannte Parlament der Rechtsanwaltschaft. Sie ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Sie beschließt die Regeln der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) und der Fachanwaltsordnung (FAO). Die Satzungsversammlung verfügt über insgesamt acht Ausschüsse, die sich beispielsweise mit den Themen Allgemeine Berufs- und Grundpflichten, Fachanwaltschaften und Datenschutz befassen.

Die nachfolgend dargestellten Beschlüsse der 4. Satzungsversammlung vom 05.12.2022 zur Änderung der FAO und der BORA wurden am 03.03.2023 auf der Homepage der BRAK veröffentlicht und treten am 01.06.2023 in Kraft.

Rettungsversuch für Sammelanderkonten

Die 7. Satzungsversammlung hat sich in ihrer 4. Sitzung am 5.12.2022 in Berlin erneut mit der Problematik der Sammelanderkonten befasst. Seit Anfang des Jahres 2022 hatten Banken massenhaft die Sammelanderkonten von Anwältinnen und Anwälten gekündigt. Vorangegangen war eine Änderung der Risikoeinstufung in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die für die Banken einen erhöhten Prüfungsaufwand bezüglich der anwaltlichen Konten mit sich bringt. Die BRAK suchte umgehend das Gespräch mit Bundesfinanz- und -justizministerium, BaFin und Bankwirtschaft, um eine Lösung zu erreichen.

In ihrer Sitzung am 29./30.4.2022 hatte die Satzungsversammlung bereits durch eine erste Änderung in § 4 I BORA klargestellt, dass Anwältinnen und Anwälte Sammelanderkonten nicht generell „auf Vorrat“ unterhalten müssen. Diese Änderung ist zum 1.10.2022 in Kraft getreten.

Darüber hinaus bedurfte es nach Ansicht der Satzungsversammlung jedoch noch weiterer inhaltlicher Präzisierungen und Ergänzungen berufsrechtlicher Pflichten. Damit soll nicht nur Rechtssicherheit für Anwältinnen und Anwälte geschaffen werden, sondern auch die Prüfung der Banken zur Risikoeinstufung erleichtert werden. Künftig müssen Anwältinnen und Anwälte sicherstellen, dass keine Transaktionen über Sammelanderkonten abgewickelt werden, bei denen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Bestimmte Geldflüsse dürfen dann generell nicht mehr über Sammelanderkonten laufen, z.B. aus Immobilientransaktionen und Unternehmenskäufen, ferner größere Bargeschäfte und Überweisungen von oder auf Konten in Hochrisikoländern.

Die Satzungsversammlung war sich bewusst, dass die Änderung von § 4 BORA keine Herabstufung des Risikos erzwingen kann. Sie beschloss die Änderung gleichwohl mit überwältigender Mehrheit, um Sammelanderkonten dauerhaft für die Kolleginnen und Kollegen zu erhalten, die auf sie angewiesen sind.

Die Bemühungen um die dauerhafte Erhaltung von Sammelanderkonten zeigen einen ersten Erfolg. In einem Erlass hat das Bundesfinanzministerium zumindest vorübergehend die Nichtbeachtung bestimmter geldwäscherechtlicher Meldepflichten in Bezug auf Sammelanderkonten sanktionslos gestellt.

Ende Dezember hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Nichtbeanstandungserlass veröffentlicht. Danach soll das Bundeszentralamt für Steuern bis Ende Juni 2023 nicht sanktionieren, wenn Banken anwaltliche Sammelanderkonten als nicht nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen meldepflichtig behandeln. Hintergrund sind laufende Bemühungen, Sammelanderkonten von der Meldepflicht nach dem sog. Common Reporting Standard (CRS) auszunehmen. Dadurch soll eine Beeinträchtigung der anwaltlichen Berufsausübung abgewendet werden, die aus einem wegen der Meldepflicht erschwerten Zugang zu Sammelanderkonten resultieren könnte.

Weitere Beschlüsse der Satzungsversammlung vom 05.12.2022

Die Satzungsversammlung hat eine klarstellende Änderung in § 4a I FAO beschlossen. Danach sind bei Fachanwaltslehrgängen die Leistungskontrollen „in Präsenzform“ zu absolvieren. Hintergrund der Klarstellung ist, dass sich während der Coronapandemie bei online durchgeführten Lehrgängen eine unterschiedliche Handhabung der Rechtsanwaltskammern herausgebildet hat, ob Online-Klausuren unter Videoaufsicht anerkannt werden. Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Missbrauchspotenzials wurde nun klargestellt, dass Klausuren in Präsenz zu schreiben sind.

Die Satzungsversammlung beschloss außerdem, § 24 BORA zu streichen. § 24 BORA ist im Wesentlichen durch nunmehr in § 31 Abs. 7 BRAO geregelte Mitteilungspflicht von Anwältinnen und Anwälten gegenüber der zuständigen Kammer obsolet geworden. Überschießende Regelungen wie die Mitteilung von Änderungen der privaten Wohnanschrift oder die Anzeige der Eingehung oder Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen würden in der Praxis weitgehend nicht umgesetzt und seien daher entbehrlich.

Ferner wurden kleinere Änderungen an weiteren Vorschriften beschlossen. In § 16 BORA, der die Pflicht regelt, auf Prozesskosten- und Beratungshilfe hinzuweisen, wurde klarstellend die Verfahrenskostenhilfe mit aufgenommen. In § 21 BORA, der Honorarvereinbarungen betrifft, wurde die Bezeichnung an die „große BRAO-Reform“ angepasst und daher in „Vergütungsvereinbarungen“ geändert. Auch weitere beschlossene Änderungen in § 18 lit. f und § 20 Nr. 3 FAO sind im Wesentlichen redaktioneller Natur bzw. beinhalten Anpassungen an die „große BRAO-Reform“.

Weiterhin wurden Fassungen von BORA und FAO in geschlechtergerechter Sprache beschlossen. Inhaltliche Änderungen sind mit der gegenderten Fassung von BORA und FAO nicht verbunden, sie berücksichtigen nun aber durchgängig männliche und weibliche Bezeichnungen.

EuGH: Honorarvereinbarung mit Verbrauchern – Angabe des Stundensatzes allein reicht nicht

Der EuGH hat durch Urteil vom 12.01.2023 in der Rechtssache C-395/21 über eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen entschieden, nach der sich die Vergütung der erbrachten Rechtsdienstleistungen nach dem Zeitaufwand richtet. Danach genügt eine solche Klausel ohne weitere Angabe nicht dem Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit.

Dem Gerichtshof wurden durch das Oberste Gericht Litauens Fragen zur Auslegung der unionsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher von missbräuchlichen Vertragsklauseln vorgelegt. Sie betreffen insbesondere den Umfang des Erfordernisses der klaren und verständlichen Abfassung einer Klausel eines Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen und die Folgen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel, mit der die Vergütung dieser Dienstleistung festgelegt wird. Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Im Urteil vom 12.01.2023 stellt der EuGH zunächst klar, dass eine Klausel, mit der die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Vergütung des Rechtsanwalts festgelegt und die Höhe der Vergütung bestimmt wird, unter den Begriff „Hauptgegenstand des Vertrages“ fällt. Im streitgegenständlichen Verfahren schloss ein Verbraucher in Litauen mit einem Rechtsanwalt fünf Verträge über Rechtsdienstleistungen. Die Vergütung sollte sich jeweils nach dem Zeitaufwand richten. Für die Beratung oder Erbringung von Rechtsdienstleistungen wurde ein Stundensatz von 100,00 € vereinbart. Nachdem die in Rechnung gestellte Vergütung nicht in voller Höhe gezahlt wurde, erhob der Anwalt zunächst beim erstinstanzlichen litauischen Gericht Klage auf Zahlung von 9.900,00 € für die erbrachten Rechtsdienstleistungen. Das erstinstanzliche litauische Gericht gab der Klage nur teilweise statt, die hiergegen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Daraufhin legte der Rechtsanwalt beim obersten Gericht Litauens eine Kassationsbeschwerde ein. Das Oberste Gericht Litauens legte den Rechtsstreit dann im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens dem EuGH vor.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass eine Klausel eines zwischen einem Rechtsanwalt und einem Verbraucher geschlossenen Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet, dem unionsrechtlichen Erfordernis, dass die Klausel klar und verständlich abgefasst sein muss, nicht genügt, wenn dem Verbraucher vor Vertragsabschluss nicht die Informationen erteilt worden sind, die ihn in die Lage versetzt hätten, seine Entscheidung mit Bedacht und in voller Kenntnis der wirtschaftlichen Folge des Vertragsabschlusses zu treffen. In diesen Informationen müssen Angaben enthalten sein, anhand deren der Verbraucher die Gesamtkosten der Rechtsdienstleistungen der Größenordnung nach einzuschätzen vermag, etwa eine Schätzung der Stunden, die voraussichtlich oder mindestens erforderlich sind, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen, ohne die Verpflichtung, in angemessenen Zeitabständen Rechnungen oder regelmäßige Aufstellungen zu übermitteln, in denen die aufgewandten Arbeitsstunden ausgewiesen sind.

Der EUGH stellt zur Missbräuchlichkeit einer Klausel über die Vergütung von Rechtsdienstleistungen nach dem Zeitaufwand fest, dass das nationale Gericht unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der Rechtssache zunächst zu prüfen hat, ob ein Verstoß gegen das Gebot

von Treu und Glauben vorliegt, und dann, ob zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches Missverhältnis besteht. Die Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Verbrauchervertrags ist grundsätzlich im Wege einer Gesamtwürdigung zu beurteilen, bei der nicht nur die fehlende Transparenz der Klausel berücksichtigt wird. In seiner Entscheidung stellt der Gerichtshof fest, dass eine Klausel eines Vertrags über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, nach der sich die Vergütung Letzterer nach dem Zeitaufwand richtet und die daher den Hauptgegenstand des Vertrages betrifft, nicht bereits deshalb, weil sie dem Transparenzerfordernis nicht entspricht, als missbräuchlich anzusehen ist, es sei denn, dass innerstaatliche Recht sieht dies ausdrücklich vor. Was die Folgen der Missbräuchlichkeit einer Klausel über die Vergütung angeht, stellt der Gerichtshof fest, dass das nationale Gericht verpflichtet ist, eine solche Klausel für unanwendbar zu erklären, sofern der Verbraucher dem nicht widerspricht. Kann ein Vertrag über die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach der Aufhebung der Klausel über die Vergütung nach den einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts nicht fortbestehen, steht die Richtlinie 93/13 seiner Nichtigerklärung nicht entgegen, und zwar auch dann, wenn dies bedeuten würde, dass der Gewerbebetreibende für die von ihm erbrachten Dienstleistungen überhaupt keine Vergütung erhält. Nur falls die Nichtigerklärung insgesamt für den Verbraucher besonders nachteilige Folgen hätte, wäre das vorlegende Gericht ausnahmsweise befugt, eine für nichtig erklärte missbräuchliche Klausel durch eine dispositive Vorschrift des innerstaatlichen Rechts zu ersetzen.

Es empfiehlt sich daher, Zeitklauseln in Honorarvereinbarungen mit Verbrauchern so abzufassen, dass die Verbraucher eine Vorstellung davon haben, wie hoch das Honorar am Ende des Mandats sein wird. Eine Angabe des Stundensatzes allein dürfte daher nicht ausreichend sein.

Die Pressemitteilung des EuGH zu diesem Urteil finden Sie unter dem Link.

Quelle: Pressemitteilung Nr. 10/23 des EuGH

Datenschutz: Aktuelle Hinweise zu Microsoft 365 in Anwaltskanzleien

Wir haben bereits im KammerReport 4/22 über Bedenken der Datenschutzbehörden gegen den Einsatz von Microsoft 365 berichtet. Das System Microsoft 365 wird auch in vielen Anwaltskanzleien genutzt. Die Datenschutzbehörden haben seit Jahren Bedenken geäußert, ob das System in einer nicht lokal installierten Version datenschutzkonform nutzbar ist.

Nachdem die Datenschutzkonferenz (DSK), das Gremium der unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, im November 2022 auf der Grundlage der damals geltenden Microsoft-Datenschutzbedingungen eine datenschutzkonforme Nutzung von Microsoft 365 für unmöglich erklärt hat, ist Microsoft dem mit einer Stellungnahme entgegengetreten und hat Anfang Januar überarbeitete Datenschutzbedingungen vorgelegt.

Gegenwärtig sind der BRAK keine konkreten aufsichtsbehördlichen Beanstandungen des Einsatzes von Microsoft 365 in Rechtsanwaltskanzleien bekannt. Sie weist jedoch darauf hin, dass sich dies nach Prüfung der neuen Microsoft-Bedingungen durch die Datenschutzbehörden durchaus ändern kann; dann könnten öffentlich-rechtliche Stellen, potenziell aber auch Anwaltskanzleien von Aufsichtsmaßnahmen betroffen sein.

In dem aktualisierten Merkblatt erläutert die BRAK zudem berufsrechtliche Implikationen der Nutzung von Microsoft 365.

Oberlandesgericht Hamm: Neue Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2023)

Das Oberlandesgericht Hamm hat die neuen Leitlinien zum Unterhaltsrecht (Stand 01.01.2023) bekannt gegeben. Die Leitlinien sind von den Familiensenaten des Oberlandesgerichts Hamm erarbeitet worden, um eine möglichst einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts zu erzielen.

Die neuen Leitlinien übernehmen die neue Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2023.

Die Leitlinien sind u. a. auf der Homepage des Oberlandesgerichts Hamm veröffentlicht und können unter dem Link abgerufen werden.

Quelle: Presseerklärung des OLG Hamm

BRAK-Ausschuss Steuerrecht: Ergänzung der Beitragsreihe „ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte“ zu dem Beitrag „Fahrtenbuch“ (Stand: Februar 2023)

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat die Beitragsreihe „ABC-Steuerfragen für Rechtsanwälte“ um einen Beitrag zum Fahrtenbuch ergänzt. Darin werden häufige Streitpunkte mit dem Finanzamt erläutert.

In der Beitragsreihe werden alle Handlungshinweise und Texte fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Die bisherigen Beiträge zu den Themen Betriebsprüfung, Bewirtungsaufwendungen, doppelte Haushaltsführung, Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, das häusliche Arbeitszimmer des Anwalts – steuerliche Auswirkungen in Zeiten von Corona, das häusliche Arbeitszimmer im Ausland, Kanzleigründung, Lohnversteuerung der vom Arbeitgeber angestellter Rechtsanwälte übernommenen beruflichen Kosten, Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen, Realteilung von Mitunternehmerschaften, Rechnungslegung durch und an Rechtsanwälte, Rechtsformwahl von Anwaltssozietäten, umsatzsteuerliche Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug, Zusammenschlüsse zu und von Rechtsanwaltssozietäten und nun auch den neuen Beitrag Fahrtenbuch finden Sie auf der Homepage der BRAK unter dem Link.

Geldwäsche-Prävention: Frühzeitig im Portal für Verdachtsmeldungen registrieren!

Bis spätestens Anfang 2024 müssen Anwältinnen und Anwälte sich im Meldeportal für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen (goAML) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) registrieren. Eine frühzeitige Registrierung wird empfohlen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in bestimmten Fällen Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Hierzu zählen nach § 2 I Nr. 10 GwG etwa die Beratung bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder bei Zusammenschlüssen und Übernahmen sowie die steuerliche Beratung. Mit der Novelle des GwG im Jahr 2020 aufgrund der EU-Geldwäscherichtlinie wurde auch die Pflicht eingeführt, sich – unabhängig von der Abgabe einer konkreten Verdachtsmeldung – bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu registrieren (§ 45 I 2 GwG). Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal goAML Web zur Verfügung. Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 1.1.2024.

Die FIU empfiehlt, sich frühzeitig im Meldeportal goAML Web zu registrieren. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich außerdem bereits im Vorfeld mit ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach §§ 43 ff. GwG befassen, um im Bedarfsfall unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben zu können. Im Meldeportal und auf der Website der FIU finden sich zudem Publikationen der FIU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die als Hilfestellung dienen können. Mit einer Registrierung signalisiert man der Aufsichtsbehörde im Falle einer Kontrolle, dass man sich als Verpflichteter bereits mit den sich aus dem GwG ergebenden Meldepflichten auseinandergesetzt hat.

Aktuelle Gesetzgebung

Neues Gesetz zum Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 01.01.2023 in Kraft getreten

Wenn Anwältinnen und Anwälte als Berufsbetreuer tätig werden wollen, bringt das neue Recht nicht nur eine Registrierungspflicht mit sich, auch eine eigene Berufshaftpflichtversicherung wird nötig. Was Anwältinnen und Anwälte für ihre Berufsausübung als Berufsbetreuer zukünftig wissen sollten:

Ein Berufsbetreuer ist jemand, der rechtliche Betreuungen gemäß den §§ 1896 ff. BGB im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder als Mitarbeiter in einem anerkannten Betreuungsverein ausübt. Grundsätzlich kann jede geschäftsfähige Person zum Betreuer bestellt werden. Sie muss für den Einzelfall geeignet sein, die Aufgabenbereiche rechtlich zu besorgen.

Der Gesetzgeber hat sich nunmehr entschlossen, das Vormundschaftsrecht zu ändern, weil die Regelungen zur Vermögensvorsorge noch aus dem Jahr 1896 stammten. Folgende Neuerungen sind zu beachten:

Der Gesetzgeber hat die Tätigkeit der Betreuung unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Der berufliche Betreuer muss sich nunmehr bei der Betreuungsbehörde, der sogenannten Stammbehörde, registrieren lassen. Welche Behörde für Betreuungsangelegenheiten zuständig ist, wird landesrechtlich geregelt. Regelmäßig sind dies die entsprechenden Betreuungsämter oder Betreuungsbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Betreuer seinen Sitz hat. Die Registrierung ist für selbstständige Berufsbetreuer wie auch für Vereinsbetreuer vorgesehen. Sie stellt eine Berufszulassung dar.

Berufliche Betreuungen sollen nur von persönlich zuverlässigen, sachkundigen und gegen Pflichtverletzungen versicherten Personen geführt werden. Für die Registrierung als Berufsbetreuer sind damit erforderlich:

- die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
- eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit,
- eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden.

Dem Antrag sind weitere Unterlagen beizufügen, wie z. B. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie der Nachweis der ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung. Die Einzelheiten nennt § 24 BtOG.

Eine echte Sachkundeprüfung durch die Stammbehörde oder eine andere Behörde ist nicht vorgesehen. Der Antragstellende soll seine Sachkunde durch Unterlagen, insbesondere durch Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Studien- und Ausbildungsgänge sowie geeignete Lehrgänge, nachweisen. Bei einem Antragsteller mit dem zweiten juristischen Staatsexamen werden ausreichende Kenntnisse gesetzlich vermutet, sodass kein weiterer Sachkundenachweis erforderlich ist (§ 7 Abs. 6 BtRegV). Keine Voraussetzung ist eine praktische Berufserfahrung.

Für die Registrierung ist ein persönliches Gespräch in der Stammbehörde zu führen. Dieses Gespräch soll gewährleisten, dass sich die Stammbehörde vor einer Registrierung einen persönlichen Eindruck von dem Bewerber verschaffen kann.

Zu beachten ist auch, dass jeder Berufsbetreuer einen Antrag stellen muss, auch derjenige, der zusätzlich zur Anwaltstätigkeit bereits vor dem 1.1.2023 als Berufsbetreuer tätig war. Es erfolgt also keine automatische Registrierung. Es gilt allerdings eine Übergangsfrist für diesen Personenkreis bis zum 30.6.2023. Für Berufsbetreuer mit dreijähriger Berufserfahrung entfallen aber der Sachkundenachweis und das persönliche Gespräch. Bis zur Entscheidung über den Antrag gelten diese Betreuer als vorläufig registriert, aber nur bis zum 30.6.2023.

Berufliche Betreuer müssen als Voraussetzung zur Registrierung eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden vorhalten. Die bisherige Berufshaftpflichtversicherung als Anwalt reicht hierfür allerdings nicht mehr aus. Die Standardbedingungen der Versicherer für die Rechtsanwälte haben zwar regelmäßig die Tätigkeit als Betreuer mitversichert, was aber ab 1.1.2023 mit der Gesetzesänderung nicht mehr möglich ist. Der Gesetzgeber verlangt ab diesem Zeitpunkt eine eigenständige Pflichtversicherung, die unabhängig von der Pflichtversicherung der Anwälte ist. Vergleichbar mit der Pflichtversicherung der Anwälte beträgt auch hier die Mindestversicherungssumme für einen einzelnen Schadenfall 250.000 € und für alle Schadenfälle in einem Jahr zusammen 1 Million €. Ein Selbstbehalt bis maximal i.H.v. 2500 € ist zulässig.

zurück zum Inhalt

Rechtsdienstleister: Zentralisierte Aufsicht beschlossen

Die Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister wird künftig statt bei den Justizverwaltungen der Länder zentral beim Bundesamt für Justiz liegen. Das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe soll die bislang zersplitterte Aufsicht über registrierte Rechtsdienstleister künftig zentral beim Bundesamt für Justiz verorten.

Ein entsprechendes Gesetz hat der Bundestag Anfang Februar beschlossen. Der Bundesrat hat am 03.03.2023 beschlossen, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Das Gesetz wird damit zum überwiegenden Teil am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Zuständigkeitsübertragung soll zum 01.01.2025 erfolgen. Zudem kommen auch Nachbesserungen im anwaltlichen Berufsrecht.

Neben der Änderung der Zuständigkeit für die Aufsicht bringt das Gesetz eine Vereinheitlichung der Bußgeldregelungen bei unbefugtem Erbringen von Rechtsdienstleistungen. Bislang war es zwar eine Ordnungswidrigkeit, unbefugt Rechtsdienstleistungen nach dem RDG, etwa im Bereich Inkasso, zu erbringen oder unbefugt steuerlich zu beraten. Der Rechtsanwaltschaft vorbehaltene Rechtsdienstleistungen unbefugt zu erbringen war aber bislang nicht straf- oder bußgeldbewehrt; dies ändert das Gesetz nun. Studentische Law Clinics sind hiervon nach der Gesetzesbegründung ausgenommen, sie bleiben also zulässig.

Zudem enthält das Gesetz eine Nachbesserung der „großen BRAO-Reform“ im praktisch wichtigen Bereich des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen. Dieses wurde durch die Reform auf Rechtsreferendarinnen und -referendare ausgeweitet. Wer als Referendarin oder Referendar in einer Sache tätig war, darf danach nicht später anwaltlich im gegenläufigen Interesse tätig werden; das Verbot erstreckt sich allerdings nicht auf die gesamte Sozietät. Mit dem nun beschlossenen Gesetz wird eine Lücke geschlossen, welche die BRAO-Reform ließ: Wer im Rahmen der juristischen Ausbildung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Kanzlei tätig war, unterliegt zwar später einem Tätigkeitsverbot bei Interessenkollision. Klargestellt wird nun, dass sich dieses ebenfalls nicht auf die gesamte Sozietät erstreckt.

Das Gesetz enthält zudem Änderungen im Berufsrecht der Patentanwältinnen und -anwälte sowie der Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Videoverhandlungen: BRAK begrüßt geplante Förderung

Die BRAK begrüßt einen aktuellen Gesetzentwurf, der Videoverhandlungen an Zivil- und Fachgerichten fördern soll. Zugleich müsse aber eine bürgernahe Justiz in der Fläche erhalten bleiben und wichtige Prozessgrundsätze dürften nicht angetastet werden.

Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten will das Bundesministerium der Justiz erreichen, dass Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen künftig verstärkt genutzt werden. So soll die Leistungsfähigkeit der Justiz gestärkt werden. Der Ende November 2022 vorgelegte Entwurf sieht dazu Anpassungen und Konkretisierungen der bereits seit Längerem bestehenden rechtlichen Möglichkeiten vor, mündliche Verhandlungen, Güteverhandlungen und Erörterungstermine sowie die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien per Bild- und Tonübertragung durchzuführen.

In ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf begrüßt die BRAK das Anliegen, Videoverhandlungen zu fördern, weil aus ihrer Sicht zweifelsohne ein Digitalisierungsdefizit in Deutschland besteht. Positiv sieht sie, dass die vermehrte Nutzung von Videokonferenztechnik Verfahren beschleunigen kann, unter anderem weil sie Anreisen entbehrlich macht und damit auch Verlegungsanträge reduziert.

Die BRAK sieht jedoch auch Verbesserungs- und Ergänzungsbedarf an den im Entwurf vorgesehenen Regelungen. Videoverhandlungen und die Einführung eines Online-Verfahrens dürfen nicht einen weiteren Rückzug der Justiz aus der Fläche begünstigen. Eine bürgernahe Justiz müsse vielmehr auch in ländlichen Gegenden erhalten bleiben; ein weiterer Abbau von Amts- und Landgerichten besonders im ländlichen Raum müsse verhindert werden. In Strukturprozesse müsse die Anwaltschaft eingebunden werden.

Die BRAK betont ferner, dass auch bei verstärkter Nutzung von Videokonferenztechnik grundlegende Prozessgrundsätze unangetastet bleiben müssen. Dazu zähle insbesondere der Unmittelbarkeitsgrundsatz. Beweisaufnahmen mit Zeugen-, Sachverständigen- und/oder Parteianhörungen sollten in Präsenz stattfinden, wenn nicht alle Beteiligten ihre Zustimmung zur Videovernehmung erteilen. Die Parteien sollten die Entscheidungsfreiheit darüber haben, ob eine Verhandlung als Videokonferenz oder in Präsenz durchgeführt wird.

In ihrer Stellungnahme fordert die BRAK zudem u. a. eine gelungene technische und organisatorische Ausgestaltung und stellt Anforderungen an das zu verwendende Videokonferenzsystem. Zudem müsse der Datenschutz beachtet und der finanzielle Aufwand realistisch dargestellt werden.

Die Stellungnahme finden Sie unter dem Link.

Berichte und Hinweise

Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte

Wir haben bereits im KammerReport 3/22 und 4/22 darüber berichtet, dass die Justizministerien des Bundes und der Länder derzeit eine Erhöhung der Streitwerte prüfen, bis zu denen die Amtsgerichte in Zivilsachen zuständig sind. Diese Zuständigkeitsgrenzen wurden zuletzt im Jahr 1993 angepasst. Dabei steht der Vorschlag im Raum, den Zuständigkeitsstreitwert bei den Amtsgerichten von derzeit 5.000 Euro auf 10.000 Euro zu erhöhen. Daneben sollen auch die Wertgrenze für das vereinfachte Verfahren in § 495a ZPO sowie die Berufungs- bzw. Beschwerdewertgrenzen (etwa § 511 II Nr. 1 ZPO, § 64 IIb ArbGG, § 68 I 1 GKG) angehoben werden.

Die BRAK hat sich bereits im November 2022 mit einem ausführlichen Positionspapier in der Diskussion zu Wort gemeldet. Darin hat sie vor allem auf die großen Auswirkungen aufmerksam gemacht, wenn durch eine Erhöhung der Wertgrenzen von einem Tag auf den anderen eine große Zahl von Rechtsstreitigkeiten von den Landgerichten an die Amtsgerichte verschoben würden. Zudem hat sie auf die Bedeutung des Postulationszwangs hingewiesen sowie darauf, dass bereits Streitwerte um 5.000 Euro gemessen am Durchschnittseinkommen relativ hoch seien.

In einem Schreiben an die von der Justizministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Federführung der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz hat BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels Ende Dezember erneut betont, dass über Verschiebungen in der Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte nur diskutiert werden könne, wenn zuvor konkrete statistische Daten erhoben werden. Hierbei müssten zudem auch die Ergebnisse der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Studie zum Rückgang der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten berücksichtigt werden.

Verkündung von Gesetzen seit 1.1.2023 ausschließlich elektronisch

Bundesgesetze werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet, sondern ausschließlich im elektronischen Bundesgesetzblatt unter www.recht.bund.de. Auf der neuen Verkündungsplattform werden künftig zudem sämtliche Rechtsverordnungen des Bundes veröffentlicht.
Im Unterschied dazu enthielt das bereits bislang unter www.bgbl.de verfügbare elektronische Bundesgesetzblatt lediglich elektronische Kopien, nicht die verbindlichen amtlichen Fassungen der Gesetze und Verordnungen.

Um den Weg für die rein elektronische Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen frei zu machen, waren eine Änderung des Grundgesetzes sowie einfachgesetzliche Änderungen notwendig. Beides wurde vom Bundestag in seiner Sitzung am 1.12.2022 beschlossen.

Gesellschaftsregister für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts kommt zum 01.01.2024

Bislang gibt es kein Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR). Im Rechtsverkehr können daher die Existenz und die Gesellschafter einer GbR nicht zuverlässig festgestellt werden, anders, als dies etwa bei Gesellschaftsformen wie der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft der Fall ist. Dies ändert sich zum 01.01.2024.

Das bereits im August 2021 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) sieht die Einführung eines Gesellschaftsregisters vor, das dem Handels- und dem Partnerschaftsregister nachgebildet ist. Den Gesellschaften steht es danach grundsätzlich frei, sich zum Register anzumelden. Die Eintragung ist aber Bedingung für bestimmte Transaktionen, insbesondere den Erwerb von Grundstücken.

Berichte und Hinweise

Inzwischen wurde auch die Gesellschaftsregister-Verordnung (GesRV) am 22.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt zeitgleich mit dem MoPeG am 01.01.2024 in Kraft. Die Gesellschaftsregister-Verordnung lehnt sich eng an die bestehenden Regelungen für das Handels- und Partnerschaftsregister an. § 1 GesRV verweist für die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters im Grundsatz auf die Handelsregisterverordnung. Die dynamische Verweisung soll den Umsetzungsaufwand für die Länder gering halten und auch künftig einen weitgehenden Gleichlauf zwischen Handels- und Gesellschaftsregister sicherstellen. Die §§ 2 bis 5 GesRV nebst Anlagen regeln einige Besonderheiten des Gesellschaftsregisters wie z. B. die abweichende Terminologie – die GbR trägt einen Namen statt einer Firma – oder auch kleinere materiellrechtliche Besonderheiten – z. B. kann für die GbR keine Prokura erteilt werden, weshalb hierfür keine Spalte im Register vorgesehen ist.

Schlichtungsstelle: Mehr Schlichtungsvorschläge und höhere Akzeptanz

15 % mehr Schlichtungsvorschläge als im Vorjahr konnte die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2022 unterbreiten. Mehr von ihnen wurden angenommen und mehr Anwältinnen und Anwälte nahmen an dem freiwilligen Verfahren teil.

Der Ende Januar vorgestellte Tätigkeitsbericht 2022 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft dokumentiert insgesamt eine hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle in der Anwaltschaft. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Teilnahmebereitschaft auf rund 92 %, auch die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge stieg erneut auf nun rund 63 %. In gut zwei Dritteln der Fälle schlug die Schlichtungsstelle dabei ein gegenseitiges Nachgeben vor, in 29 % fiel der Vorschlag vollständig zugunsten der betroffenen Anwältin bzw. des betroffenen Anwalts aus, in 3,5 % der Fälle vollständig zugunsten der Mandantschaft.

Die Gesamtzahl der Anträge sank im Vergleich zum Vorjahr um 16 %, allerdings war in 2021 wohl pandemiebedingt ein Anstieg zu verzeichnen gewesen. Zugenommen hat hingegen die Anzahl der zulässigen Anträge; 2,5 % weniger Anträge als im Vorjahr mussten wegen Unzulässigkeit abgelehnt werden. Weiter reduziert werden konnte auch die durchschnittliche Verfahrensdauer: Ein Schlichtungsverfahren dauert ab dem Zeitpunkt, zu dem die Akte vollständig vorliegt, im Schnitt nur rund 53 Tage.

Der Tätigkeitsbericht 2022 gibt zudem im Detail Aufschluss über die Gegenstände der Schlichtungsverfahren, die betroffenen Rechtsgebiete sowie Anzahl, Inhalt und Ergebnis der Schlichtungsvorschläge bzw. über die Art der Verfahrenserledigung. Er enthält außerdem Informationen zum organisatorischen Aufbau der Schlichtungsstelle, statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen sowie Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten. Anonymisierte Schlichtungsfälle illustrieren beispielhaft das breite Spektrum an Fällen, in denen die Schlichtungsstelle tätig wurde.

LWL-Inklusionsamt Arbeit: Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)

Das Inklusionsamt Arbeit Westfalen-Lippe hat im Zuge des § 185a SGB IX Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) eingerichtet. Die EAA beraten Arbeitgeber bei der Einstellung, Beschäftigung und Ausbildung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Es kann eine individuelle Beratung erfolgen zur Analyse des betrieblichen Bedarfes, zur Entwicklung neuer Perspektiven und inklusiver Beschäftigungsmöglichkeiten sowie zur Entwicklung guter Lösungswege für Beschäftigte mit behinderungsspezifischen Fragestellungen. Die Beratung erfolgt vor Ort. Die EAA unterstützen Arbeitgeber zudem tatkräftig bei der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für Arbeits- oder Ausbildungsplätze, bei der Kontaktaufnahme zu allen erforderlichen Stellen und Umsetzung von Inklusion und auch bei der Antragstellung für finanzielle Leistungen und konkrete Hilfen für die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben. Es wird ein umfangreiches Netzwerk bereitgehalten, in dem Zusammenarbeit z. B. mit der regionalen Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und der Deutschen Rentenversicherung erfolgt. Arbeitgeber erhalten Unterstützung bei der Klärung, wer für ihr Anliegen zuständig ist. Die Unterstützung erfolgt auf Wunsch bis zur Unterschriftsreife der erforderlichen Anträge.

Der Gesetzgeber möchte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Umsetzung von Inklusion von Menschen mit Behinderung in Betrieben fördern. Dazu werden in ganz Deutschland über die Integrationsämter einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber eingerichtet. Für Westfalen-Lippe übernimmt das LWL-Inklusionsamt Arbeit diese Aufgabe. Zu betonen ist, dass das persönliche Beratungsangebot allen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern **kostenfrei** zur Verfügung steht, sei es in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst, in kleinen oder großen Unternehmen.

Bei allgemeinen Fragen zu den EAA steht Ihnen das LWL-Inklusionsamt Arbeit unter der Telefonnummer 0251/59-7575 sowie unter der E-Mail-Adresse info@eaa-westfalen-lippe.de zur Verfügung.

Aktuelle berufsrechtliche Rechtsprechung

Aktuelle berufrechtliche Rechtsprechung

Berufsrecht

[1] Leitsatz der Redaktion der NJW
[2] Leitsatz des Gerichts
[3] Leitsatz des Autors der NJW-Spezial

Zulassung einer Schlichterin als Syndikusrechtsanwältin

BRAO §§ 46 Abs. 2 bis 5, 46 a Abs. 1, RDG § 7 Abs. 1 S. 2

1. Die Position einer anerkannten Schlichtungsstelle und die damit verbundene Pflicht zur Durchführung von Schlichtungsverfahren auf Grundlage der jeweiligen Verfahrensordnung führt nicht dazu, dass aus den Rechtsangelegenheiten der Beteiligten solche der Schlichtungsstelle werden.[1]

2. Wird eine Rechtsanwältin als Schlichterin für eine solche Schlichtungsstelle tätig, ist sie nicht nur – wie dies § 46 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BRAO und § 7 Abs. 1 S. 1 RDG vorsehen – gegenüber Mitgliedern des Arbeitgebers tätig, sondern auch gegenüber den jeweils beteiligten Verbrauchern.[1]

BGH, Urteil vom 25.08.2022 – AnwZ (Brfg) 3/22
Fundstelle: NJW 2022, S. 3649 ff.

Wahl eines Vorstandsmitglieds nach dessen Amtsniederlegung

BRAO §§ 68 Abs. 1, Abs. 4, 69 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 S. 1

1. Ein durch Amtsniederlegung nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO als Mitglied des Vorstands ausgeschiedener Rechtsanwalt kann nicht im Wege der Nachwahl gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BRAO für den von ihm niedergelegten Sitz im Vorstand wiedergewählt werden.[2]

2. Das Ausscheiden eines Rechtsanwalts als Mitglied des Vorstands durch Amtsniederlegung nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 BRAO steht seiner (erneuten) Wahl in den Vorstand im Rahmen turnusgemäßer Neuwahlen nach § 68 I BRAO auch dann nicht entgegen, wenn der Rest der Amtszeit des von ihm niedergelegten Mandats noch nicht abgelaufen ist.[2]

3. § 68 Abs. 4 BRAO ist auf den Fall der gleichzeitigen Durchführung einer Nach- mit einer turnusmäßigen Neuwahl entsprechend anwendbar.[2]

BGH, Urteil vom 12.09.2022 — AnwZ (Brfg) 41/21
Fundstelle: NJW 2022, S. 3717 ff.

Umfang der Ausgangskontrolle bei Versand über das beA

ZPO §§ 140 a Abs. 5, 233

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes (hier: Berufungsbegründung) über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordert die Kontrolle, ob sich die erhaltene automatisierte Eingangsbestätigung gem. § 130 a Abs. 5 S. 2 ZPO auf die Datei mit dem betreffenden Schriftsatz bezieht.

BGH, Beschluss vom 20.09.2022 – XI ZB 14/22
Fundstelle: NJW 2022, S. 3715 ff.

Tätigkeit eines Verbandsgeschäftsführers als Syndikusanwalt

GmbHG § 37 Abs. 1, BRAO § 46 Abs. 2 bis 5

Der Geschäftsführer eines Verbands kann nur dann als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden, wenn ihm die erforderliche Weisungsunabhängigkeit in der Satzung garantiert wird.[3]

BGH, Urteil vom 24.10.2022
Fundstelle: NJW-Spezial 2023, S. 30

Pflicht zur Nutzung des beA für anwaltlichen Insolvenzverwalter

ZPO § 569 Abs. 2 i. V. m. ZPO § 130 d

Legt ein zur Rechtsanwaltschaft zugelassener Insolvenzverwalter Rechtsmittel im Insolvenzverfahren ein, ist dieser zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet.[3]

BGH, Beschluss vom 24.11.2022
Fundstelle: NJW-Spezial 2023, S. 94

Keine aktive Nutzungspflicht für Verbandstätigkeit

ArbGG § 46 g

Ein Verbandsmitarbeiter (hier: Rechtsschutzsekretär), der im Rahmen seiner Verbandstätigkeit nicht als Rechtsanwalt auftritt, kann bis zum Beginn der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Verbände am 01.01.2026 weiterhin Schriftsätze in Papierform wirksam einreichen.[3]

ArbG Stuttgart, Beschluss vom 18.07.2022
Fundstelle: NJW-Spezial 2022, S. 734 f.

Berufsaus-, Fort- und Weiterbildung

Begabtenförderung berufliche Bildung: Erhöhung des Förderhöchstbetrages

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung" richtet sich an junge Menschen aus Betrieben, Praxen und Verwaltungen, die einen sehr guten Ausbildungsabschluss erzielt haben. Mit dem Weiterbildungsstipendium können Sie sich nach eigener Wahl gezielt berufsfachlich und fachübergreifend weiterqualifizieren, um in Ihrem Beruf noch besser voranzukommen. Möglich ist z. B. die Förderung einer Aufstiegsfortbildung zum/r „Ge-prüften/n Rechtsfachwirtin/in".

Im Weiterbildungsstipendium ist zum 1. Januar 2023 der Förderhöchstbetrag von 8.100 Euro auf 8.700 Euro gestiegen. In der Regel stehen den Stipendiatinnen und Stipendiaten somit 2.900 Euro pro Jahr zur Verfügung. Damit wird das Weiterbildungsstipendium noch attraktiver. Der neue Höchstbetrag gilt für alle Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ab dem 1. Januar 2023 neu aufgenommen werden oder sich zu diesem Zeitpunkt noch im Programm befinden.

Im Rahmen der Exzellenzinitiative Berufliche Bildung der Bundesregierung ist darüber hinaus eine Erhöhung der Stipendiatenzahl beschlossen worden. Konkret sollen in diesem Jahr weitere 250 berufliche Talente in das Weiterbildungsstipendium aufgenommen werden. Ab dem Folgejahr 2024 soll die Aufnahmezahl dann dauerhaft bei 6.500 Neustipendiaten pro Jahr liegen.

Nähere Informationen zu den Fördervoraussetzungen haben wir bereits im KammerReport der Rechtsanwaltskammer Hamm 05/2021 und 05/2022 veröffentlicht. Darüber hinaus finden Sie diese auf unserer Homepage (www.ausbildung-rechtsanwaltskammer-hamm.de) sowie auf der Internetseite der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB) unter „www.sbb-stipendien.de".

Neue Stipendiatinnen und Stipendiaten nehmen wir jeweils bis zum **30.06.** eines Jahres auf. Bewerbungsschluss ist jeweils der **30.04.** des Jahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Rechtsanwaltskammer Hamm angefordert werden.

Gern stehen wir für evtl. Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an Frau Kidschun oder Frau Röling (E-Mail: kidschun@rak-hamm.de / roeling@rak-hamm.de).

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Wichtig: Der Antrag auf Aufnahme in die Begabtenförderung muss vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme gestellt werden!

Namen und Nachrichten

Namen und Nachrichten

Personalien aus der Anwaltsgerichtsbarkeit

Am 31.01.2023 endete die bisherige Amtszeit der als Anwaltsrichterin bei dem Anwaltsgericht Hamm tätigen Kollegin **Christina Brammen, Bochum.** Rechtsanwältin Brammen ist auf Vorschlag des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm für die Zeit vom 01.02.2023 bis zum 31.01.2028 unter Berufung in das ehrenamtliche Richterverhältnis zum Mitglied des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm wiederernannt worden. Frau Kollegin Brammen ist als stellvertretende Vorsitzende in der II. Kammer des Anwaltsgerichts tätig.

Wir beglückwünschen Frau Kollegin Brammen zu ihrer Wiederernennung und wünschen ihr für ihre weitere Tätigkeit viel Erfolg.

Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen

Verleihung der Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm an RAin Mechtild Düsing, Münster

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm hat am 15.02.2023 Frau Rechtsanwältin Mechtild Düsing aufgrund ihrer besonderen Verdienste sowie ihres Engagements für die Anwaltschaft die Ehrenmedaille der Rechtsanwaltskammer Hamm verliehen.

Frau Kollegin Düsing ist 1944 in Lennestadt geboren und Fachanwältin für Verwaltungs-, Erb- und Agrarrecht in Münster.

Sie war von 2005 bis 2009 und 2011 bis 2019 Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins und von 2019 bis 2022 Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im Deutschen Anwaltverein. Im Jahre 2019 wurde sie durch den Deutschen Anwaltverein mit dem Maria-Otto-Preis ausgezeichnet, da sie sich neben ihrer Tätigkeit als erfolgreiche Rechtsanwältin unermüdlich für die Belange und die Gleichstellung von Frauen im Beruf, insbesondere in der Anwaltschaft und Gesellschaft, einsetzte. Als Mitbegründerin der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen, Initiatorin des DAV-Genderausschusses und langjähriges Vorstandsmitglied des DAV hat sie die Einstellung und das Wirken des DAV in Genderfragen maßgeblich geprägt. Langjährig war sie Genderbeauftragte des DAV-Vorstandes und Vorsitzende des Genderausschusses des Deutschen Anwaltvereins bis zum Jahr 2020.

Zudem verlieh Frauen u(U)nternehmen e. V. den Unternehmerinnenpreis Nord Westfalen im Jahre 2017 an Frau Mechtild Düsing. Sie wurde unter anderem für ihren Einsatz im Rahmen der Aktion „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung, Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen – insbesondere in Aufsichtsräten – deutscher Unternehmen“ geehrt.

Von 2009 bis 2021 war sie zudem Vorsitzende des Fachausschusses Agrarrecht der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm dankt Frau Rechtsanwältin Mechtild Düsing für ihr besonderes Engagement im Interesse des anwaltlichen Berufsstandes.

zurück zum Inhalt

Veranstaltungen

Veranstaltungen des DAI

Live-Stream und Präsenz (Auswahl)

Die nachfolgend aufgeführten Fortbildungen finden als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie haben die Wahl: Nehmen Sie online gem. § 15 Abs. 2 FAO im DAI eLearning Center oder vor Ort im DAI-Ausbildungscenter, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, teil. Auch online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Das Fortbildungsprogramm wird stetig weiter ausgebaut. Alle Veranstaltungen finden Sie immer aktuell auf www.anwaltsinstitut.de

Fachinstitut für Arbeitsrecht
- Hybrid: Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren
  28.04.2023

Fachinstitut für Familienrecht
- Hybrid: Auf dem Prüfstand: Neuregelung des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts zum 01.01.2023 – Erste Erfahrungen
  21.04.2023

Fachinstitut für Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung
- Hybrid: Recht der Mediation und Recht in der Mediation
  02.05.2023

Das DAI eLearning Center
Das eLearning Center ist das Ausbildungscenter des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium) angeboten.
Das Angebot wird stetig erweitert und kann über die folgende Internetseite aktuell abgerufen werden: www.anwaltsinstitut.de/elearning
Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene textbasierte Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist.
Bei den Online-Vorträgen für das Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm.
Die Online-Kurse und -Vorträge können orts- und zeitunabhängig gebucht und in individuellem Tempo durchgeführt werden.
Die Online-Kurse und die Online-Vorträge erfüllen die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO. Beide beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Tests.
Mit den Online-Vorträgen in der Live-Übertragung können Sie die Referenten live über das Internet verfolgen. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Kammermitglieder erhalten bei Buchung der u. g. **Online-Kurse und -Vorträge für das Selbststudium und Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion,** die in Zusammenarbeit mit der RAK Hamm durchgeführt werden, eine **Ermäßigung** auf den sonst für sie geltenden Gesamtpreis.

Online-Vortrag LIVE und Live-Stream (Auswahl)

Fachinstitut für Arbeitsrecht
- Online-Vortrag LIVE: Arbeitsverhältnisse von leitenden Angestellten und Führungskräften
  03.05.2023

- Online-Vortrag LIVE: Verhaltensbedingte Kündigung und Beweisprobleme
  26.05.2023

Fachinstitut für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Online-Vortrag LIVE: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und seine Auswirkungen auf die Bankpraxis
  11.05.2023

Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht
- Online-Vortrag-LIVE: Kündigung und Abrechnung von Bauverträgen
  10.05.2023

Fachinstitut für Handels- und Gesellschaftsrechts
- Online-Vortrag LIVE: Veränderungen des Gesellschafterbestandes – Beratung und Vertretung in der anwaltlichen Praxis
  19.04.2023

Veranstaltungen

Fachinstitut für Kanzleimanagement
- Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
  02.06.2023

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung
  06.06.2023

Fachinstitut für Steuerrecht
- Online-Vortrag-Live: Finanzgerichtliche Schwerpunkte anwaltlicher Tätigkeit
  27.04.2023

Online-Vortrag Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitute für Arbeitsrecht und Insolvenz- und Sanierungsrecht
ShortNews – Stolperfallen im Insolvenzrecht

Fachinstitut für Erbrecht
Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

Fachinstitut für Familienrecht
Systematik der Abänderung von Unterhaltstiteln

Fachinstitute für Informationstechnologierechte und Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Datenschutz im Mietverhältnis

Fachinstitut für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Insolvenzanfechtung: Verhinderungs- und Verteidigungsstrategien

Online-Kurs Selbststudium (Auswahl)

Fachinstitut für Familienrecht
Die Auseinandersetzung des Beschäftigtendatenschutzes, insbesondere die Stellung des Betriebsrates gem. § 79a BetrVG und das Auskunftsverlangen nach Art. 15. Zum Schutz Ihrer Daten beachten Sie bitte das beigefügte Merkblatt zu den Informationspflichten gem. Art. 13 ff. DS-GVO.

Fachinstitut für Sozialrecht
Praxisfragen des Sozialhilferechts in der anwaltlichen Mandatsbearbeitung

Veranstaltungen des Bochumer Anwalt- und Notarvereins e. V.

Einführung in das neue Betreuungs- und Vormundschaftsrecht
- Mittwoch, 22. März 2023
  14.00 Uhr – ca. 16.00 Uhr

Deal in Strafsachen
- Mittwoch, 20. September 2023
  13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Rosenkrieg um das Vermögen – Tipps und Tricks zur vermögensrechtlichen Entflechtung der Ehegatten
- Mittwoch, 8. November 2023
  13.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Die Veranstaltung findet im Anwaltszimmer A.3.01 des Justizzentrums Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, statt.

Weitere Informationen:
Bochumer Anwalt- & Notarverein e. V., Viktoriastr. 14, 44787 Bochum, Tel. 0234/9129055, Fax: 0234/9129057.

zurück zum Inhalt

Literatur

Literatur

„Gesamtes Arbeitsschutzrecht“, Prof. Dr. Wolfhard Kohte/RA Dr. Ulrich Faber/RAin Prof. Dr. Dörte Busch, Nomos Verlag, 3. Auflage 2023, 1.755 S., geb., € 159,00
ISBN 978-3-8487-7049-6

Der Handkommentar kommentiert alle wesentlichen Gesetze und Verordnungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz in einem Band, setzt sie in Bezug, verknüpft die Normen mit neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und bezieht dabei auch straf-, verwaltungs- und sozialrechtliche Aspekte mit ein.

Die Neuauflage behandelt: Mobile/digitale Arbeit, Betriebliches Eingliederungsmanagement, Mitbestimmung und Rechtsdurchsetzung im Arbeitsschutz, Neuregelungen und Erkenntnisse anlässlich der COVID-19-Pandemie, Entscheidungen von BAG und EuGH zum Arbeitszeit- und Urlaubsrecht.

„StichwortKommentar Arbeitsrecht“, RAin Dr. Isabella Grobys/RAin Dr. Andrea Panzer-Heemeier, Nomos Verlag, 4. Auflage 2023, 2.678 S., geb., € 149,00
ISBN 978-3-8487-7198-1

Die Neuauflage mit über 200 neuen Urteilen und zahlreichen neuen Gesetzen enthält: Nachweisgesetz, Mobile-Arbeit-Gesetz, Betriebsrätemodernisierungsgesetz, Arbeitnehmer-Entsende-Gesetz, Betriebsrentengesetz.

Der SWK-Arbeitsrecht garantiert den schnellen ersten Zugriff auf die typischen Beratungssituationen durch die alphabetische Gliederung – bei gleichzeitig vertiefter juristischer Durchdringung. Die Stichwortauswahl orientiert sich strikt an den tatsächlichen Problemlagen, die für die Mandatsbearbeitung relevanten Rechtsfragen werden anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgelotet. Am Ende stehen praxisorientierte Lösungsmöglichkeiten.

Berücksichtigt sind alle wichtigen Reformen in allen Stichworteinträgen mit konkreten Hinweisen, wie mit dem neuen Recht nun umgegangen werden muss.

Die Neuauflage legt besonderen Wert auf die pandemiebedingten Neuerungen (Homeoffice, Arbeitsentgelt, Kurzarbeit). Die neuen Stichworte Mobile Arbeit und Betriebsrisiko folgen der Schwerpunktsetzung in Rechtsprechung und Literatur. Der Themenkomplex Betriebliche Altersversorgung wird in einem Stichwort umfassend erläutert.

„Fälle und Lösungen zum RVG“, Schneider, Deutscher Anwaltverlag, 6. Auflage 2023, 1.616 S., broschiert, € 109,00
ISBN 978-3-8240-1679-2

Die Neuauflage berücksichtigt neben der gesamten aktuellen Rechtsprechung seit dem 2. KostRMoG alle zwischenzeitlich ergangenen Gesetzesänderungen, vor allem die Änderungen durch das KostRÄG 2021 zum 1. Januar 2021 und das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften zum 1. Oktober 2021. Ebenso waren auch Änderungen im Vollstreckungsrecht zu beachten, die zu neuen Abrechnungsfragen geführt haben.

Besonderes Gewicht kommt diesmal dem Übergangsrecht zu, also der Frage, wann noch altes und wann neues Gebührenrecht gilt. Insoweit hat der Gesetzgeber die Übergangsvorschrift diesmal ebenfalls geändert und einen Tag vor Inkrafttreten des KostRÄG 2021 in Kraft gesetzt, sodass also für die Änderungen durch das KostRÄG 2021 bereits das neue Übergangsrecht gilt. Daher ist das Kapitel § 40 völlig neu bearbeitet worden.

Anhand von über 2.340 Beispielsrechnungen zeigt Norbert Schneider, wie die Vorschriften des RVG bei der Vergütungsabrechnung konkret um- und einzusetzen sind. Der Autor arbeitet alle wichtigen anwaltlichen Tätigkeits- und Rechtsgebiete systematisch auf. Dabei erläutert er zunächst die einzelnen Gebührentatbestände in ihren Grundzügen. Es folgt die Darstellung des Sachverhalts samt Schilderung des Lösungswegs. Daran schließt sich die konkrete Beispielsrechnung an: übersichtlich mit allen Zwischenschritten und Ausweisung der Nummern des Vergütungsverzeichnisses. Das ermöglicht sowohl dem Anwalt als auch seinen Kanzleimitarbeitern einen unkomplizierten Zugang zum Gebührenrecht.

„Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und der ERV“, Jungbauer/Jungbauer, Deutscher Anwaltverlag, 4. neubearbeitete und aktualisierte Auflage, 616 S., broschiert, € 49,00
ISBN 978-3-8240-1655-6

Das besondere elektronische Anwaltspostfach sorgt bei Anwälten und Mitarbeitern immer noch für eine Vielzahl von Fragen zu Organisation, Umsetzung und Technik. Zahlreiche gesetzliche und technische Entwicklungen seit der Vorauflage dieses Werkes machten jetzt eine gründliche Überarbeitung erforderlich. So wurden die neue Fernsignatur, das beA-Fernsignaturpaket und die Basiskarte 2. Generation ebenso eingearbeitet wie auch die Rechtsprechung bis einschließlich September 2022.

Die Autoren informieren fundiert und praxisnah über den elektronischen Rechtsverkehr und die Nutzung des beA, aber auch über hiermit verbundene „Nebenkriegsschauplätze“, wie das Zustellungsrecht, das rechtssichere ersetzende Scannen, Möglichkeiten der Ersatzeinreichung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Folgende Themen werden u. a. behandelt: verschiedene elektronische Signaturmöglichkeiten, berufsrechtliche Pflichten der Anwälte, Funktionen im beA, wirksames Einreichen von Schriftsätzen, Vermeidung von Haftungsfallen, Nutzungspflichten (aktiv wie passiv), Reaktionen auf technische Probleme.

Zu jedem Bereich geben die Autoren zahlreiche Tipps und beschreiben ggf. erforderliche Vorsorgemaßnahmen. Checklisten, ein praktisches Wörterbuch mit Fachabkürzungen und eine Übersicht der relevanten Internetseiten runden das Werk ab.

Statistik
Statistik

Rechtsanwaltsfachangestellte: Ausbildungszahlen erneut rückläufig

Die Zahl der neu abgeschlossenen Verträge für eine Ausbildung zur/zum Rechtsanwalts- oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten ist im Jahr 2022 erneut gesunken. Das zeigen von der BRAK veröffentlichte Statistiken. Die Zahlen beruhen auf den Rückmeldungen der Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Das BIBB berücksichtigt dabei die Ausbildungsverträge, die in der Zeit vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.9. des Erhebungsjahres neu abgeschlossen wurden und die am 30.9. auch noch bestanden haben.

Nach der aktuellen Statistik ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge mit 3.151 im Vergleich zum Vorjahr (3.554) erneut gesunken (– 11,34 %).

In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden 2.314 neue Verträge abgeschlossen (Vorjahr: 2.570), in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r waren es 837 neue Verträge (Vorjahr: 984). Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge stieg in fünf Kammerbezirken im Vorjahresvergleich an; 22 Rechtsanwaltskammern verzeichneten zum Teil deutliche Rückgänge.

Zwar ist die RAK Hamm mit insgesamt 483 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte/r und Rechtsanwalts- und Notarangestellter zum Stichtag 30.09.2022 im bundesweiten Vergleich der mit Abstand ausbildungsstärkste Kammerbezirk. Die Ausbildungszahlen sind jedoch auch im Bezirk der RAK Hamm gesunken, wo mit 14,1 % im Vergleich zu den Angaben im Vorjahr sogar ein über dem Bundesdurchschnitt liegender Wert zu verzeichnen war.

zurück zum Inhalt

Notarkammer aktuell

Notarkammer aktuell

Prüfungstermine für die Prüfung zur Notarfachwirtin/zum Notarfachwirt

Die Westfälische Notarkammer gibt die Prüfungstermine für die Prüfung zur Geprüften Notarfachwirtin/zum Geprüften Notarfachwirt nochmals (vgl. bereits Newsletter Nr. 22/2022 und den KammerReport Nr. 4/2022) wie folgt bekannt:

Die Klausuren werden am

Montag, 15. Mai 2023
1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und
Dienstag, 16. Mai 2023
1. Klausur: 10.00 Uhr bis 12.30 Uhr
2. Klausur: 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

im **Hotel Mercure, Neue Bahnhofstraße 3, 59065 Hamm** geschrieben.

Als Termine für die mündlichen sowie mögliche Ergänzungsprüfungen haben wir Samstag, den 19. August 2023 **und** Mittwoch, den 23. August 2023 vorgesehen.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass sich diese Termine noch einmal verschieben können.

Anmeldungen zur Prüfung (in schriftlicher Form, auf dem Postwege) müssen bis zum 15. April 2023 (Ausschlussfrist) bei der Notarkammer eingehen. Ein Anmeldeformular kann bei der Geschäftsstelle der Notarkammer angefordert werden.

Umsatzsteuer bei DNotI und DNotZ seit dem 1. Januar 2023

Referenz: Newsletter 6/2023

Mit dem Newsletter Nr. 19/2022 vom 25. Oktober 2022 hatten wir über organisatorische Änderungen bei DNotI und DNotZ zum 1. Januar 2023 informiert und das Rundschreiben Nr. 8/2022 der Bundesnotarkammer übersandt. Durch das Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I 2022, S. 2294) sind die seinerzeit zur Verfügung gestellten Informationen teilweise überholt:

- Eine Änderung im Vergleich zur im Rundschreiben der Bundesnotarkammer dargestellten Rechtslage ergibt sich hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen des DNotI (Gutachtendienst und DNotI-Report). Auf diese fällt bis 31. Dezember 2024 infolge der kurzfristigen Gesetzesänderung nun doch keine Umsatzsteuer an, weil die Bundesnotarkammer gemäß der hinsichtlich ihres zeitlichen Anwendungsbereichs nochmals verlängerten Regelung des § 27 Abs. 22, Abs. 22a Satz 1 UStG zur Anwendung von § 2 Abs. 3 UStG a.F. (anstelle des neuen § 2b UStG) optiert hat. Entsprechend werden die durch die Bundesnotarkammer bei den Notarkammern anzufordernden Sonderbeiträge für das DNotI in den Kalenderjahren 2023 und 2024 keinen Umsatzsteueranteil enthalten, ebenso wenig die von den Notarkammern bei den Notarinnen und Notaren anzufordernden Sonderbeiträge für das DNotI.
- Keine Änderung im Vergleich zur im Rundschreiben dargestellten Rechtslage ergibt sich hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Leistungen der DNotZ an die Notarinnen und Notare. Auf diese fällt seit dem 1. Januar 2023 Umsatzsteuer an, da es sich insoweit um Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art (§ 27 Abs. 22a Satz 1 UStG i.V.m. § 2 Abs. 3 UStG a.F.) handelt. Wie im Rundschreiben dargestellt, werden die Notarinnen und Notare daher von der Bundesnotarkammer einmal jährlich eine Rechnung erhalten, welche den Sonderbeitrag für die DNotZ samt Umsatzsteuer ausweist. Diese Rechnung dient allein der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs durch die Notarin

bzw. den Notar. Sie ist nicht zu bezahlen, sondern wird durch die Beitragszahlung der jeweiligen Notarkammer an die Bundesnotarkammer beglichen.

- Ebenfalls keine Änderung ergibt sich hinsichtlich der im Rundschreiben enthaltenen Aufforderung zur Abgabe einer Sozietätsmeldung. Notarinnen und Notare, die sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben, waren zum Zwecke der korrekten Rechnungserteilung gebeten worden, bis zum 28. Februar 2023 den Namen der bestehenden Sozietät sowie die Namen nur der verbundenen Notarinnen und Notare (nicht auch der verbundenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte pp.) per E-Mail mitzuteilen an: umsatzsteuer@bnotk.de. Ob die BnotK Nachmeldungen noch verarbeiten kann, ist hier nicht bekannt.

Neue Zuständigkeit für Legalisation

Referenz: Newsletter 6/2023

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) für die Erteilung von Endbeglaubigungen zum Zwecke der Legalisation zuständig. Die Aufgabe wurde bislang vom Bundesverwaltungsamt wahrgenommen. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter dieser Internetadresse: https://bfaa.diplo.de/bfaa-de/service/ApostillenundBeglaubigungen/endbeglaubigung/2566128?view=.

Bischöfliches Generalvikariat Münster: Vorabgenehmigung für Belastungen und Veräußerungen von Erbbaurechten

Referenz: Newsletter 8/2023

Im kirchlichen Amtsblatt 01/2023 hat das Bistum Münster unter Art. 9 eine Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei der Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Erbbaurechen erlassen. Das Amtsblatt ist mit dem Newsletter Nr. 8/2023 versandt worden. Verordnungstechnisch handelt es sich um eine Art „Vorabgenehmigung“ (so die Terminologie des Bistums). Sofern die in der Verordnung beschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, wird die Genehmigung erteilt. Die Feststellung obliegt den zuständigen Zentralrendanturen. Die Genehmigung wird sodann wie in Art. 9 § 3 der Verwaltungsverordnung festgestellt. Es empfiehlt sich, die Vorgaben bei der Gestaltung von Erbbaurechtsübertragungen zu beachten, um eine zügige Genehmigung im Einzelfall zu erreichen.

Umfrage des VFB NW zur Nutzung digitaler Anwendungen in den Freien Berufen

Referenz: Newsletter 8/2023

Das Institut Freier Berufe NRW hat in den vergangenen Monaten intensiv an Fragestellungen rund um die Digitalisierung geforscht. Nun soll ein praktischer Blick auf zentrale Fragestellungen dieses Themenfeldes geworfen werden. Auftakt eines Kooperationsprojektes zwischen dem Institut Freier Berufe NRW und dem Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen ist eine Umfrage zur Nutzung / Anwendung digitaler Dienste, Programme und Tools bei der Erbringung freiberuflicher Leistungen.

Link zur Umfrage: https://forms.office.com/e/CcyBv84f1K

Wir möchten Sie als Notarinnen und Notare, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bitten, sich an der Umfrage zu beteiligen. Ein höchstmöglicher Rücklauf ist für die weitere Arbeit zentral. Die Umfrage bildet das Fundament für einen Ende Q1 / Anfang Q2 2023 stattfindenden FREIE BERUFE DIGITAL SUMMIT. Dabei wird es um technische Unterstützungen der Tätigkeiten, sowie Auswirkungen auf angebotene Leistungen, Geschäftsmodelle, Organisation und Kommunikation gehen. Hierbei werden Schnittmengen identifiziert, Hürden und Chancen erkannt und abschließend in Handlungsempfehlungen aufbereitet. Um bei diesem Format über den üblichen Digital-Tellerrand hinaus schauen zu können kooperieren das Institut und der Landesverband mit einem auf digitale Transformationsprojekte spezialisierten IT-Unternehmen.

zurück zum Inhalt

Berufsrecht aktuell

Berufsrecht aktuell

Sanktionsdurchsetzungsgesetz II – Notarrelevante Änderungen im Geldwäschegesetz

Referenz: Newsletter 7/2023

Dem in Bezug genommenen elektronischen Newsletter Nr. 7/2023 ist ist das Rundschreiben Nr. 1/2023 der Bundesnotarkammer beigefügt. Die Bundesnotarkammer informiert darin über die Änderungen durch das Zweite Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II; BGBl. I 2023, 2606), insbesondere über das ab dem 1. April 2023 zu beachtende Barzahlungsverbot bei Immobiliengeschäften (§ 16a GwG), die ab dem 1. Juli 2023 geltende Erweiterung der Mitteilungspflicht ausländischer Vereinigungen an das Transparenzregister (§ 20 Abs. 1 S. 2 GwG) sowie über die ab dem 1. Januar 2026 relevanten neuen Meldepflichten an das Transparenzregister („Unstimmigkeitsmeldungen II", § 23b GwG k. F.).

Wegfall der Pflichtblätter

Referenz: Newsletter Nr. 8/2023

Seit dem 1. Januar 2023 müssen keine Pflichtblätter mehr gehalten werden; § 32 BNotO ist aufgehoben worden. Gem. § 14 Abs. 6 S. 2 BNotO besteht die Verpflichtung, sich über Rechtsänderungen zu informieren. Über die Entwicklung des Bundesrechts informiert die Verkündungsplattform des Bundesgesetzblattes: https://www.recht.bund.de/de/home/home_node.html. Hilfreich ist der Newsletter der Verkündungsplattform. Das Landesrecht NRW lässt sich über das Portal RECHT.NRW erschließen: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_liste?ver=2&val=&sg=0&anw_nr=6&menu=0&jahr=2023. Das Justizministerialblatt steht auf der Homepage des Ministeriums der Justiz zur Verfügung und wird auch weiterhin mit dem Newsletter der Westfälischen Notarkammer verteilt werden.

Digitalisierung im Notariat

Digitalisierung im Notariat

Update der XNP-Basisanwendung

Auf der Startseite von XNP hat die Bundesnotarkammer bereits darüber informiert, dass seit dem 15.02.2023 ein Update von XNP zur Verfügung steht, welches für die weitere Nutzung der XNP-Basisanwendung erforderlich ist und manuell installiert werden muss. Dies sind die wichtigsten Informationen zu diesem Update:

(a) Das Update muss **spätestens bis zum 31. März 2023** durchgeführt werden. Ab dem 1. April 2023 ist eine Nutzung der derzeitigen XNP-Version nicht mehr möglich. Sollten Sie in dem genannten Zeitraum Onlineverfahren im Gesellschaftsrecht terminiert haben, beachten sie bitte die besonderen Hinweise unter Punkt (e).

(b) Das Update muss an allen Arbeitsplatzrechnern manuell installiert werden. Das Update wird beim Start von XNP angeboten. Es benötigt lokale Administratorenrechte. Deshalb muss es gegebenenfalls durch den Systembetreuer durchgeführt werden.

(c) Zu den minimalen Systemanforderungen von XNP gehört ein Betriebssystem von mindestens Windows 10. Mit dem Update wird die Unterstützung von niedrigeren Betriebssystemen, wie Windows 7, Windows 8 und Windows 8.1, vollständig eingestellt. XNP lässt sich nach dem Update mit diesen Betriebssystemen nicht mehr starten. Es handelt sich insoweit um veraltete und seitens des Herstellers nicht mehr mit Support/Updates versorgte Betriebssysteme. Diese dürfen auch im Sinne der IT-Sicherheit nicht mehr verwendet werden (Handreichung IT-Sicherheit, S. 17, abrufbar hier). Das Betriebssystem muss deshalb, sofern noch nicht erfolgt, vor dem Update auf mindestens Windows 10 aktualisiert werden.

(d) Die Aktualisierung von XNP überschreibt die bestehende Installation. Die getätigten Einstellungen und Dokumente bleiben erhalten. Ebenso kann der bisher verwendete XNP-Datenordner weiterhin genutzt werden.

(e) Seit dem 1. März 2023 können Online-Beurkundungen nur durchgeführt werden, wenn das Update bereits installiert ist.

Die Bundesnotarkammer informiert die Systembetreuer über das sogenannte Technik-Wiki. Den Systembetreuern wird darin nochmals ein Installationsprogramm für XNP zum direkten Download und zur weiteren Verwendung angeboten. Sollte ein Systembetreuer noch keinen Zugriff auf das Technik-Wiki der Bundesnotarkammer besitzen, kann er sich hierzu an support@bnotk.de wenden.

Weitere Informationen zum Update sowie FAQs und weitere Hinweise finden Sie in der Onlinehilfe. Für Fragen und Probleme rund um die Aktualisierung steht auch der Support der Bundesnotarkammer unter xnp@bnotk.de zur Verfügung.

Kennzeichnung von Signaturzertifikaten ohne Attribut

Referenz: Newsletter 8/2023

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, müssen Notarvertretungen zwingend vor der jeweils ersten Signatur in einem Vertretungszeitraum ein entsprechendes Fernsignaturzertifikat für die Vertretungstätigkeit bestellen. Unter https://onlinehilfe.bnotk.de/einrichtungen/zertifizierungsstelle/fernsignatur-fuer-notarvertretungen.html hat die Bundesnotarkammer hierfür eine Seite mit allen notwendigen Informationen eingerichtet.

Im Signaturprozess ist sodann das korrekte Zertifikat auszuwählen, welches sie **als Vertretung der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars** ausweist (siehe das Merkblatt zur Nutzung der N-Karten für Notarvertretungen unter https://www.elektronisches-urkundenarchiv.de/checklisten). Wird ein Signaturzertifikat *ohne* (Vertreter-) attribut ausgewählt, entspricht die Signatur nicht den zwingenden Anforderungen des § 39a Abs. 2 Satz 1 BeurkG und es droht die Unwirksamkeit der Vermerkurkunde, etwa der Abschriftsbeglaubigung oder des Übereinstimmungsvermerks nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BeurkG.

Im Signaturprozess lässt sich das richtige Zertifikat bei der Auswahl leicht an den genannten **Zulassungen** erkennen:

Zertifikate ohne Attribut, die nicht den Anforderungen des § 39a Abs. 2 Satz 1 BeurkG entsprechen sind ebenfalls deutlich gekennzeichnet und sollten nicht verwendet werden:

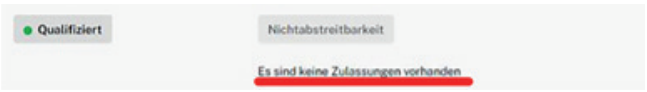

Perspektivisch sollen diese Zertifikate zudem in einer eigenen Kategorie (Zertifikate ohne Zulassung / ohne Attribut) nach unten wegsortiert werden, hinter die Zertifikate mit einem Attribut. Ein konkreter Zeitraum für diese Umsetzung steht jedoch noch nicht fest.

Vollzugsbeglaubigungen

Referenz: Newsletter 8/2023

Die Bundesnotarkammer hatte in ihrem Rundschreiben Nr. 11/2022 die Frage offengelassen, wie „Vollzugsbeglaubigungen" (vgl. dazu Abschnitt A. des Rundschreibens) statistisch zu erfassen sind. Nach Abstimmung mit der Präsidentin des OLG hält es die Westfälische Notarkammer ebenso wie die Rheinische Notarkammer für richtig, Vollzugsbeglaubigungen als Beglaubigungen ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 DONot NRW) im UVZ zu erfassen. Es liegt dann gem. § 31 Abs. 1 Nr. 4 lit. c) NotAktVV im Ermessen der Notarin / des Notars, (zumindest) eine Abschrift des Dokuments zur Urkundensammlung zu nehmen oder nicht. Wenn in den Fällen der Vollzugsbeglaubigung (z. B. Beglaubigung des Unterschrift des WEG-Verwalters unter einer Genehmigungserklärung im Sinne von § 12 WEG, die in Vollzug der Beurkundung des Kaufvertrages über das Wohnungseigentum vom beglaubigenden Notar selbst entworfen worden ist) ein Dokument zur Urkundensammlung genommen wird, muss ein elektronisches Pendant gem. § 34 Abs. 2 NotAktVV auch in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt werden. In dem Fall beträgt die Gebühr für die Einstellung des Dokuments als Hauptdokument in die elektronische Urkundensammlung EUR 4,50.

Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht – E-Mail-Benachrichtigung

Referenz: Newsletter 4/2023

Die Notarin oder der Notar erhält für jeden neu eingegangenen Vorgang im Modul Online-Verfahren von XNP eine E-Mail-Benachrichtigung an die im Notarverzeichnis hinterlegte Adresse. Stellen Sie daher sicher, dass eine gültige und in die Büroabläufe integrierte E-Mail-Adresse im Notarverzeichnis hinterlegt ist. Welche Adresse aktuell im Notarverzeichnis hinterlegt ist, können Sie durch eine Suche im Informationsportal der Bundesnotarkammer in der Notarsuche ermitteln. Den Austausch der Adresse nimmt bei Bedarf die Notarkammer vor.

Elektronische Übermittlung von Kaufvertragsabschriften an die Gutachterausschüsse

Referenz: Newsletter 4/2023

Die Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass nunmehr die Möglichkeit eröffnet sei, die gemäß § 195 Abs. 1 BauGB an die Gutachterausschüsse zu übermittelnden Kaufvertragsabschriften – anstelle der weiterhin zulässigen Einsendung in Papier – per EGVP/beN als PDF-Dokument an die Gutachterausschüsse zu übersenden.

Die dafür zur Verfügung stehenden besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPo) hat die Arbeitsgemeinschaft in der mit dem Newsletter Nr. 4/2023 versandten Übersicht aufgeführt. Der Aufstellung lässt sich auch entnehmen, ob die Übermittlung an ein eigenes beBPo des jeweiligen Gutachterausschusses erfolgen kann („direkte beBPO-Lösung“) oder ob Kaufvertragsabschriften nur an ein allgemeines beBPo der Gebietskörperschaft übermittelt werden können und von dort aus automatisch an den Gutachterausschuss weitergeleitet werden („indirekte beBPo-Lösung“). Die Gutachterausschüsse bitten darum, bei der elektronischen Übersendung in die Betreffzeile der Nachricht die Schlüsselwörter „Grundstückskaufvertrag“, „Kaufvertrag“, „KV“, „Kaufpreissammlung“ oder „Gutachterausschuss“ aufzunehmen, und weisen darauf hin, dass im Fall der indirekten beBPo-Lösung die Verwendung dieser Schlüsselwörter zur Gewährleistung einer zuverlässigen automatischen Weiterleitung zwingend erforderlich sei.

Erbrecht

Neufassung der Allgemeinen Verfügung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen

Referenz: Newsletter 22/2022

Zum 1. Januar 2023 trat in Nordrhein-Westfalen die neugefasste Allgemeine Verfügung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (JMBl. NRW 2022, S. 529) in Kraft. In den übrigen Bundesländern ist zeitgleich das Inkrafttreten entsprechender Neufassungen zu erwarten. Überarbeitet worden sind auch die für Notarinnen und Notare relevanten Vorgaben für die Aufschrift auf Umschlägen, in denen Verfügungen von Todes wegen verschlossen werden (§ 34 Abs. 1 S. 3 HS. 1, Abs. 2 BeurkG). Eine Änderungsübersicht ist dem Newsletter Nr. 22/2022 als Anlage beigefügt.

Der durch das Zentrale Testamentsregister (ZTR) zur Verfügung gestellte und bei der Registrierung automatisch erstellte Aufdruck (vgl. Ziffer I. 1.3 der Verfügung) bildet die neugefassten Vorgaben bereits ab. Bei Verwendung dieses Aufdrucks besteht kein Handlungsbedarf für die Notarinnen und Notare. Sofern das der Allgemeinen Verfügung als Anlage beigefügte Formular verwendet wird, können Altbestände noch aufgebraucht werden (vgl. Ziffer IV. der Verfügung).

Im Übrigen weist die Bundesnotarkammer auf Folgendes hin:

- Durch die Neufassung werden in Ziff. I. 1. 1.1 die auf dem Umschlagsaufdruck zu vermerkenden Angaben geringfügig geändert. Insbesondere sind künftig weitere Angaben zu dem Geburtsort (Postleitzahl, Bezeichnung der Gemeinde und des Kreises) nicht mehr erforderlich. Bei der Angabe von Geburtsorten sowie aus-

ländischen Geburtsstaaten ist nach Ziffer I. 1.1.2 und Ziffer I. 1.1.3 bei Bedarf zusätzlich die amtliche Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt aufzunehmen. Ein solcher Bedarf besteht grundsätzlich dann, wenn für den Geburtsort oder den Geburtsstaat zum Zeitpunkt der Geburt des Erblassers eine in der Bundesrepublik Deutschland übliche amtliche Schreibweise galt, die von der heutigen amtlichen Schreibweise abweicht (z. B. bei Geburtsort „Karl-Marx-Stadt“ statt „Chemnitz“ oder bei dem Geburtsstaat „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ statt „Republik Kasachstan“).

- Befindet sich ein zur Ablieferung angeforderter Erbvertrag nicht mehr in der Verwahrung der Notarin oder des Notars, insbesondere weil er bereits nach dem Tod des Erstversterbenden abgeliefert worden ist, und ist dieser Umstand noch nicht im ZTR aktenkundig, so muss nach der (deklaratorischen) Neuregelung in Ziff. II. Satz 2 die Ablieferungsaufforderung im ZTR storniert werden (vgl. dazu die Onlinehilfe der BNotK). Das zuständige Nachlassgericht wird dann durch das ZTR informiert.

Gesellschaftsrecht

Einreichung zum Handelsregister nach Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeit

Referenz: Newsletter 4/2023

In seinem Gutachten vom 23. Juni 2008, versandt mit dem Newsletter Nr. 4/2023, das nach wir vor aktuell ist, hat sich das Deutsche Notarinstitut mit der Frage beschäftigt, ob es für die Einreichung zum Handelsregister nach § 12 HGB erforderlich ist, dass ein berichtigender Nachweisvermerk nach § 44a Abs. 2 BeurkG zusammen mit der berichtigten Urkunde in einer einheitlichen elektronischen beglaubigten Abschrift eingereicht wird oder ob es genügt, wenn der Berichtigungsvermerk getrennt davon als gesonderte beglaubigte Abschrift in elektronischer Form eingereicht wird. Das DNotI kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Erstellung einer beglaubigten Abschrift in elektronischer Form nach der Errichtung des Nachtragvermerks eine einheitliche beglaubigte Abschrift zu erstellen sei, die sowohl die ursprüngliche Niederschrift wie den Nachtragsvermerk umfasst (wobei letzterer in Form einer Reinabschrift gleich in den Text der Niederschriftsabschrift eingearbeitet sein kann). Aus gegebenem Anlass empfehlen wir die Beachtung dieses Gutachtens.

Begrenzung der Abrufe aus dem elektronischen Handelsregister

Referenz: Newsletter 7/2023

Die Westfälische Notarkammer wie auch die Bundesnotarkammer erhalten in den letzten Tagen die Mitteilung von Notarinnen und Notaren, dass deren Zugang zum Gemeinsamen Registerportal der Länder (www.handelsregister.de) gesperrt worden ist. Ursache hierfür ist das Überschreiten der pro Stunde vorgesehenen Anzahl an Abrufen. Diese Zahl, ab welcher zum Schutz der Systeme eine automatische Sperrung erfolgt, wurde kürzlich auf 60 herabgesetzt. Wird diese Abfragezahl überschritten, erfolgt eine automatische Sperrung der IP-Adresse, um missbräuchliche Zugriffe auf die Register zu vermeiden (vgl. Ziff. 5 Satz 1 der Nutzungsordnung für das Registerportal der Länder mit Stand vom 1. August 2022). Für Notarinnen und Notare besteht allerdings die Möglichkeit, sich sowohl präventiv als auch nachträglich auf eine „Whitelist“ setzen zu lassen.

Gemäß Ziff. 5 Satz 2 i. V. m. Ziff. 7 der Nutzungsordnung besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Amtsgericht Hagen auf Antrag eine IP-Adresse registrieren zu lassen, für die die vorgenannte Abrufgrenze nicht gilt (sog. „Whitelist-IP“). Hierfür ist ein berechtigtes Erfordernis einer höheren Abrufhäufigkeit nachzuweisen. Dieser Nachweis ist grundsätzlich einer Einzelfallprüfung vorbehalten, wobei insbesondere Zweck und Häufigkeit der Abrufe näher darzulegen sind. Die Bundesnotarkammer hat indes in Absprache mit dem Amtsgericht Hagen sowie der Landesjustizverwaltung Nordrhein Westfalen ein vereinfachtes Verfahren für Notarinnen und Notare entwickelt.

Zu senden ist eine E-Mail an service@handelsregister.de mit folgendem Inhalt:

- Mitteilung der IP Adresse(n), die auf die „Whitelist“ gesetzt werden soll(en). Diese können Sie sich über https://www.heise.de/netze/tools/meine-ip-adresse anzeigen lassen.
- Hinweis auf die Amtstätigkeit als Notarin bzw. Notar sowie Angabe des Amtssitzes. Das Amtsgericht Hagen überprüft diese Daten über das Notarverzeichnis (www.notar.de).
- Formlose Anerkennung der Nutzungsordnung (Stand 1. August 2022).

Bitte machen Sie von diesem Verfahren zunächst nur dann Gebrauch, wenn der Zugang bereits gesperrt wurde oder dies aufgrund der Abrufhäufigkeit (mehr als 60 Abrufe pro Stunde) konkret zu befürchten ist, damit eine kurzfristige Bearbeitung dringender Anträge gewährleistet bleibt.

Auszeichnungen und Ehrungen

Jubiläen von Notarinnen und Notaren

Folgenden Notarinnen und Notaren hat der Präsident der Westfälischen Notarkammer zur 30-jährigen Ausübung des Notaramtes auch im Namen des Vorstandes der Westfälischen Notarkammer gratuliert:

- Notar Heinz-Martin Hesker, Dülmen
- Notar Thomas Kutsch, Reken
- Notar Ralf Mitschke, Werdohl
- Notar Bernhard Rebbe, Lichtenau
- Notar Reinhard Stember, Büren
- Notar Edmund Visse, Ibbenbüren
- Notar Horst Westhoff, Rietberg
- Notar Martin Wichmann, Telgte

Ehrung von Büroangestellten

Der Präsident der Westfälischen Notarkammer hat den folgenden verdienten Angestellten im Notariat Glückwünsche ausgesprochen und sie mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Notarfachangestellte Irene Barg
– 10-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Ziver Kurt, Augustdorf

Notarfachangestellte Nicole Rehaag
–- 25-jähriges Dienstjubiläum
bei Notar Jörg Lütkefedder in Paderborn

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Kooperationsveranstaltungen mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V., Bochum

Veranstaltungsprogramm 2. Quartal 2023
Fachinstitut für Notare

Hybrid: Notarielle Fachprüfung – Systematisches Klausurentraining
Das Seminar behandelt sowohl die Grundlagen der Kautelartechnik in der notariellen Fachprüfung als auch fünfstündige Beispielklausuren aus den Rechtsgebieten Immobilienrecht, Erbrecht, Gesellschaftrecht und (soweit es die Zeit zulässt) dem Familienrecht. Anhand der Beispielklausuren wird die Methodik der Fallbearbeitung vertieft und praktisch erprobt. Dr. Sebastian Berkefeld ist seit rund sechs Jahren Referent im Bereich des Vorbereitungslehrgangs und hat als Referent des Klausurenkurses und zuvor im Rahmen des Vorbereitungslehrgangs weit mehr als 1.000 Übungsklausuren von Prüfungsanwärtern korrigiert.

Referent:	**Dr. Sebastian Berkefeld,** Notar, Bad Brückenau
Datum:	18.04.2023
Ort:	Bochum, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit:	9.00 Uhr bis 16.30 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag:	325,– € (USt.-befreit)
Nr.:	035013 (Präsenz) / 035014 (Live-Stream)

Präsenz: Optimierung der Notarstelle
Optimieren – Abläufe strukturieren – Personal effektiv einsetzen – Belastungen reduzieren
Die Veranstaltung wendet sich an (leitende) Notariatsmitarbeitende und an Notarinnen und Notare. Der Referent wird anhand einer Vielzahl von alltäglich in der Notarstelle auftretenden Bearbeitungsvorgängen, z.B. aus

a) dem Grundstücksrecht: Immobilienkauf, Überlassungsvertrag, Grundpfandrechtsbestellung, Entwurf und Beglaubigung von Grundbucherklärungen, Teilungserklärung
b) aus dem Familienrecht: Eheverträge, Registrierung ZTR, Scheidungsfolgevereinbarungen, Annahme als Kind
c) aus dem Erbrecht: Testamente, Erbverträge, Erbscheinsverfahren, Erbausschlagungen, Pflichtteilsverzichtsverträge,
d) aus dem Registerrecht: Gründung von Kapitalgesellschaften, Anmeldungen zu Registern

konkrete Abwicklungs- und Vollzugstätigkeiten darstellen, wie sie unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf das Urkundenarchiv einschließlich der elektronischen Urkundensammlung in höchst optimierter Form in den Kanzleialltag als Routine eingebracht werden können. Das oberste Prinzip bei diesen Falldarstellungen ist das Motto „EINMAL ein Arbeitsschritt gemacht“ welcher sodann in den Abwicklungsprozessen konsequent eingespart wird. Die möglichst papierlose Abwicklung der meisten Amtsgeschäfte, bzw. dort, wo aufgrund dienstrechtlicher Vorgaben die Papierform unerlässlich ist, ist das Ziel.

Durch die dargestellten Optimierungen kann sich der Zeitaufwand für die Bearbeitung einzelner Vorgänge aus den entsprechenden Gebieten auf ein Viertel der sonst verwendeten Zeit reduzieren. Dazu kommen Ersparnisse in Bezug auf Verbrauchskosten wie Frankierkosten, ein Beitrag zur Ressourcenschonung durch größtmöglichen Verzicht auf Papier sowie eine Entlastung der Mitarbeitenden. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels kann so in jeder Notarstelle ein großer Mehrwert generiert werden, wobei notwendige Arbeitsabläufe sowie dienstrechtliche Vorgaben vollumfänglich eingehalten werden.

Eine ansprechende Arbeitsunterlage mit Anregungen und Umsetzungsvorschlägen in Bezug auf alle berufsrechtlichen Vorgaben rundet die Veranstaltung ab.

Referent:	**Frank Tondorf,** Notariatsleiter, Essen
Datum:	28.04.2023
Ort:	Münster, Factory Hotel
Zeit:	10.00 Uhr bis 17.30 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag:	325,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt:	185,– € (USt.-befreit) für Mitarbeiter im Notariat 195,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.:	034949

Hybrid: Die Notarprüfung – Aktuelle Schwerpunkte der notariellen Amtsprüfung durch die Aufsichtsbehörde
Im Hinblick auf die konkreten Anforderungen und Grenzen der notariellen Amtsprüfung erläutert der Referent die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Amtsführung in einem Notariat. Angesprochen werden Probleme rund um Mitteilungspflichten, die Vorbereitung von

zurück zum Inhalt

Verbraucherverträgen, Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr, die Dokumentation von Beteiligtendaten, die Voraussetzungen der Rückgabe von Erbverträgen, die Aktenführung zu Verwahrungsgeschäften und viele weitere Zweifelsfragen. Die Veranstaltung wendet sich an Notare und angehende Notare. Die umfangreiche Arbeitsunterlage dient zugleich als Nachschlagewerk in der Praxis des notariellen Alltags.

Referent: **Joachim Blaeschke,** Präsident des Landgerichts a. D., Wiesbaden
Datum: 13.06.2023
Ort: Bochum, DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr (6 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 240,– € (USt.-befreit) für Notarassessoren
190,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035017 (Präsenz) / 035018 (Live-Stream)

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44799 Bochum
Tel.: 0234 970640; Fax 0234 703507
E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de
Web: www.anwaltsinstitut.de

Online-Vortrag LIVE:

Online-Vortrag LIVE: Wohnungseigentum – Begründung / Aufteilung, Gestaltung und aktuelle Hinweise
Referent: **Frank Tondorf,** Notariatsleiter, Essen
Datum: 11.04.2023
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 115,– € (USt.-befreit)
Nr.: 035002

Online-Vortrag LIVE: Intensivkurs Kostenrecht
Referent: **Dr. Thomas Diehn LL.M. (Harvard),** Notar, Hamburg
Datum: 15. bis 16.06.2023
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: Do. 9.30 bis 17.45 Uhr, Fr. 10.00 bis 13.45 Uhr (10,5 Zeitstunden – mit Nachweis nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
Kostenbeitrag: 435,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 310,– € (USt.-befreit) für Notarassesoren und Mitarbeiter im Notariat
Nr.: 035004

Online-Vortrag LIVE: GNotKG Aktuell – optimiert abrechnen
Referent: Frank Tondorf, Notariatsleiter, Essen
Datum: 19.06.2023
Ort: Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Zeit: 10.00 Uhr bis 12.45 Uhr (2,5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 115,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Nr.: 035005

Online-Kurs Selbststudium
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Bei einem Online-Kurs lesen Sie den Lehrtext am Bildschirm. Dabei können Sie bequem über das Inhaltsverzeichnis zu anderen Kapiteln gelangen sowie zitierte Gesetzestexte über hinterlegte Links nachschlagen. Im Anschluss können Sie die Lernerfolgskontrolle bearbeiten. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der notariellen Praxis und enthalten auch Gestaltungshinweise.

Die Online-Kurse sind nicht zur Erfüllung der Pflichtfortbildung für angehende Anwaltsnotare gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BnotO geeignet.

Essentials Registerrecht
Kursautor: **Robin Melchior,** Richter am Amtsgericht, Berlin-Charlottenburg
Kostenbeitrag: 99,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 79,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033030

Essentials Kostenrecht
Kursautor: **Dr. Jens Neie,** Notar
Kostenbeitrag: 99,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 79,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033029

GmbH-Recht für Mitarbeiter im Notariat
Kursautorin: **Ass. iur. Claudia Bach,** Dresden
Kostenbeitrag: 99,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 79,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 033043

Mitarbeiter-Module
in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer

Die interaktiv gestalteten Mitarbeiter-Module beschäftigen sich praxisnah mit den typischen Aufgabenstellungen aus dem Notariatsalltag. Zahlreiche Übungen und Schaubilder erleichtern das Verstehen und Behalten der Informationen. Die kompakten, intuitiv zu bearbeitenden Module lassen sich optimal in den Berufsalltag integrieren. Nach Abschluss erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung.

Übergabevertrag
Autor: **Walter Büttner,** MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Kostenbeitrag: 85,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1
Nr.: 034113

Kostenrecht – Kauf einer Eigentumswohnung
Autor: **Werner Tiedtke,** ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1
Nr.: 034217

Kostenrecht – Grundschuldbestellungen einschließlich Finanzierungsgrundschuld
Autor: **Werner Tiedtke,** ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1
Nr.: 034227

Kostenrecht – Überlassung eines Grundstücks durch vorweggenommene Erbfolge
Autor: **Werner Tiedtke,** ehemals Notariatsoberrat, München
Kostenbeitrag: 85,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 75,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 1
Nr.: 034226

Online-Vortrag Selbststudium

Ein Online-Vortrag Selbststudium ist die Aufzeichnung eines Vortrags. Sie können das Video, in dem die Referentin/der Referent und die Präsentationsfolien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder die gesamte Aufzeichnung erneut abspielen.

GNotKG Aktuell – optimiert abrechnen
Referent: **Frank Tondorf,** Notariatsleiter, Essen
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 115,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 034819

Wohnungseigentum – Begründung / Aufteilung, Gestaltung und aktuelle Hinweise
Referent: **Frank Tondorf,** Notariatsleiter, Essen
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Ermäßigt: 115,– € (USt.-befreit) für Mitglieder der Westfälischen Notarkammer
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 034882

Online-Training Selbststudium

Die Online-Trainings vermitteln umfassende Kenntnisse für die Digitalisierung im Notariatsalltag. Erfahrene Referenten geben anschaulich und kompakt Erläuterungen und Hilfestellungen von den Grundlagen bis hin zu konkreten Anwendungsfällen direkt in der jeweiligen Softwareumgebung.

Online-Training Selbststudium: Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen
Im Online-Training „Elektronischer Rechtsverkehr in Grundbuchsachen“ geht der Referent zunächst auf die rechtlichen Eckpunkte ein. Nach einer Einführung in die praktische Handhabung der elektronischen Antragseinreichung beim Grundbuchamt werden auf Basis des neuen XNotar die Einreichung mittels eines umfassenden Vorgangs direkt in der Software illustriert, sodass für Mitarbeiter und Notare nach Absolvierung des Seminars sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht das Handwerkszeug für die Bedienung des elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen vollständig gewährleistet ist.
Referenten: **Walter Büttner,** MBA (USQ), Notar, Schwetzingen
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,5
Nr.: 034514

zurück zum Inhalt

Aus, Fort- und Weiterbildung

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Urkundenverzeichnis
Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Urkundenverzeichnisses im Elektronischem Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Ergänzt um eine Darstellung der Hintergründe des Elektronischen Urkundenarchivs und des Urkundenverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Urkundenverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.
Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen kurzen Überblick über die Gebührenfinanzierung des Elektronischen Urkundenarchivs, die Übergabe elektronischer Aufzeichnungen und die Aufsicht über die Führung von Akten und Verzeichnissen im Elektronischen Urkundenarchiv.
Referenten: **Matthias Frohn,** Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der BNotK, Berlin
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2,25
Nr.: 034602

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – Verwahrungsverzeichnis
Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Elektronischem Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Eingeleitet von einer Darstellung der Hintergründe des Verwahrungsverzeichnisses unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen gegenüber der DONot, liegt der Schwerpunkt auf der praktischen Demonstration der Arbeit mit dem Verwahrungsverzeichnis-Modul in XNP. Die Referenten demonstrieren dabei verschiedene praxisnahe Anwendungsfälle und erläutern davon ausgehend den Umgang mit der Software.
Zusätzlich enthält dieses Online-Training einen knappen Überblick über den Umgang mit Zugriffsrechten und Zugangskarten im Elektronischen Urkundenarchiv.
Referenten: **Matthias Frohn,** Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der BNotK, Berlin
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 2
Nr.: 034603

Online-Training Selbststudium: Elektronisches Urkundenarchiv – elektronische Urkundensammlung
Das Online-Training behandelt die ordnungsgemäße Führung der elektronischen Urkundensammlung im Elektronischen Urkundenarchiv ab dem 1. Januar 2022. Neben einer Darstellung der rechtlichen Grundlagen für die Führung der elektronischen Urkundensammlung und der erforderlichen Schritte für die Überführung der in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahrenden Dokumente in die elektronische Form, demonstrieren die Referenten anhand von praxisrelevanten Beispielsfällen die Einstellung der Dokumente mithilfe des Urkundenverzeichnis-Moduls in XNP. Darüber hinaus enthalten die Schulungsvideos Informationen zum Scanprozess und zu der zu erstellenden Verfahrensdokumentation.
Zusätzlich enthält dieses Online-Training Hinweise zur Datensicherheit im Notarbüro.
Referenten: **Matthias Frohn,** Notar, Potsdam
Dr. Sebastian Löffler, Notar a. D., Geschäftsführer der BNotK, Berlin
Kostenbeitrag: 135,– € (USt.-befreit)
Zeitstunden: 3,5
Nr.: 034607

Informationen und Anmeldungen:
www.anwaltsinstitut.de

Weitere Fragen beantwortet gerne:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 970640
E-Mail: support@anwaltsinstitut.de

zurück zum Inhalt

Literatur

Literatur

Bährmann, WEG, 15. Auflage 2023, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-76221-5, 2.050 Seiten, EUR 159,00

Vier Jahre hat es gedauert, bis die Neuauflage dieses Standardkommentars zum Recht des Wohnungseigentums erschienen ist. Vier Jahre sind eine recht lange Zeit. Bedenkt man aber, dass in der Zwischenzeit das am 1. Dezember 2020 in Kraft getretene „Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz“ die Fixpunkte des Wohnungseigentumsrechts deutlich verschoben hat, ist man dankbar, dass sich die Autoren die notwendige Zeit genommen haben, um das „neue“ Recht gründlich zu analysieren und zu kommentieren. Zudem konnten die Autoren bereits erste Praxiserfahrungen mit dem Reformgesetz sichten und in die Kommentierung mit aufnehmen. Der umfangreiche Stoff ist, wie aus den Vorauflagen gewohnt, tiefgehend und präzise aufbereitet. Gleichwohl bleibt die Praxisorientierung nirgendwo auf der Strecke. Dies zeigt sich beispielhaft in der Kommentierung des § 20 WEG, der sich bekanntlich mit baulichen Maßnahmen zur Einrichtung von Ladestellen für Elektrofahrzeuge, zur Herstellung von Barrierefreiheit und Ermöglichung digitaler Versorgung sowie zum Schutz vor Einbrüchen befasst. Hier hat der Gesetzgeber Neuland betreten, welches nun nicht zuletzt für die notarielle Praxis hervorragend aufbereitet ist.

Wer sich intensiver mit dem WEG befassen will (oder muss) wird an diesem Kommentar nur schwerlich vorbeikommen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Sternal (Hrsg.), FamFG, 21. Auflage 2023, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-79369-1, 3.352 Seiten, EUR 169,00

Aus dem „Keidel“ wurde der „Sternal“. Dies sagt bereits alles. Wer kennt nicht den „Keidel“ als zuverlässigen Begleiter durch das Recht der sogenannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seit der 20. Auflage sind drei Jahre mit zahlreichen gesetzgeberischen Maßnahmen vergangen. Von besonderer Bedeutung auch für die notarielle Praxis ist das Gesetz zur Reform der Vormundschafts- und Betreuungsrechts, das zuverlässig in die Kommentierung eingearbeitet worden ist. Das Verfahren in Registersachen und die unternehmensrechtlichen Verfahren, geregelt in den §§ 374 ff. FamFG, sind von unserem Kollegen Prof. Dr. Jan Eickelberg bearbeitet worden, der im Sommer des vergangenen Jahres im Alter von nur 49 Jahren viel zu früh verstorben ist. Ihm ist die Neuauflage des „Sternal“ völlig zu recht gewidmet. Nicht nur Jan Eickelberg, sondern alle Autorinnen und Autoren haben dazu beigetragen, dass wir einen Kommentar zum FamFG zur Hand haben, der höchsten Ansprüchen gerecht wird und zuverlässig durch das Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit führt.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Anders/Gehle, Zivilprozessordnung, 81. Auflage 2023, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-79364-6, 3.180 Seiten, EUR 179,00

Wer Fragen im Umgang mit der ZPO hat, wird häufig hinter sich greifen und den „Anders/Gehle“ aus seiner Handbibliothek ziehen. Die Frage nach der Qualität des Werkes stellt sich also nicht. Es stellt sich allein die Frage, ob es sich „lohnt“, die Neuauflage zu erwerben. Aus meiner Sicht lohnt sich die Neuanschaffung schon deswegen, weil die Kommentierung der fortschreitenden Digitalisierung des Rechtsverkehrs die notwendigen Aufmerksamkeit zukommen lässt. Viele Zweifelsfragen rund um die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs aber auch z.B. im Zusammenhang mit vollstreckungsrechtlichen Verfahren werden in der Neuauflage zuverlässig erläutert. Die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs werden unter Auswertung der zahlreicher werdenden Rechtsprechung der Obergerichte umfassend dargelegt. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare werden den Kommentar auch weiterhin mit Gewinn zur Hand nehmen. Die Anschaffung auch der Neuauflage ist zu empfehlen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

zurück zum Inhalt

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Bd. 8: Sachenrecht §§ 854 bis 1296, WEG, ErbbauRG, 9. Auflage 2023, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-76678-7, 3.196 Seiten, EUR 319,00 (es besteht Gesamtabnahmepflicht für das Gesamtwerk)

Die 9. Auflage des Großkommentars zum BGB wird in diesem Jahr vollendet sein. Anzuzeigen ist eine der umfangreichsten Kommentare zum Sachenrecht, der auf dem Markt ist. Die Seitenzahl spricht für sich. Der Kommentar zum WEG erfasst selbstverständlich auch das Modernisierungsgesetz zum Wohnungseigentumsrecht. Der außergewöhnliche Umfang der Kommentierung ist einerseits der wissenschaftlichen Vertiefung, aber andererseits auch der Vollständigkeit geschuldet. Der Griff zum Münchener Kommentar ersetzt sehr häufig das Nachschlagen in mehreren anderen Werken, wenn es darum geht, eine sachenrechtliche Frage auch aus dem Blick der notariellen Gestaltungspraxis zu lösen.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG), Bd. 2: §§ 35 bis 52, 4. Auflage 2023, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-77312-9, 1.967 Seiten, EUR 339,00 (es besteht Abnahmepflicht für das Gesamtwerk)

In seinem Schwerpunkt beschäftigt sich Band 2 dieses bestens eingeführten Kommentars zum Recht der GmbH mit der Vertretung und Geschäftsführung der GmbH. Erläutert werden die Haftung der Geschäftsführer, die Rechte der Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung und deren Einberufung sowie die Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen. Zudem enthält der Band einen knappen Nachtrag zu den Bänden 1 und 3 betreffend das Gesetz zur Änderung der Regelung zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften (DirEG), das sich bekanntlich mit den im Notariat immer wichtiger werdenden Onlineverfahren im Gesellschaftsrecht befasst. Wie nicht anders zu erwarten, ist der Kommentar auf neuestem Stand von Rechtsprechung und Literatur. Der gesellschaftsrechtliche Praktiker ist mit dem Münchener Kommentar zum GmbHG in allen juristischen Lebenslagen bestens versorgt.

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler

Stellenmarkt

Stellenangebote

Wir sind eine überörtliche PartG mbB an zwei Standorten und suchen für unseren Standort Minden eine(n) Berufskollegen/-kollegin, der/die bereit ist, das **Erbrecht** zu betreuen.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 001

Fachanwalt für Arbeitsrecht sucht für seine Kanzlei in Hagen kurzfristig Rechtsanwaltsfachangestellte(m, w, d) in 4-Tage-Woche bei voller Vergütung. Gehalt nach Absprache. Kenntnis von beA erforderlich.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 002

Berufliche Zusammenarbeit / Bürogemeinschaft

Bürogemeinschaft in 48268 Greven
Wir suchen einen Kollegen (m/w/d) zur Bildung einer Bürogemeinschaft und Übernahme der Kanzlei zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Kanzlei besteht seit mehr als 40 Jahren, befindet sich in der Innenstadt von Greven (ca. 16 km vom Landgericht Münster entfernt) und ist Mitglied der Anwaltsgenossenschaft APRAXA.

Angebote bitte unter Chiffre-Nr.:
RAK 003

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten gem. Art. 13 ff. DS-GVO finden Sie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Hamm (www.rak-hamm.de), dort unter „Kammer", „Datenschutz".

Personalien

Neuzulassungen Notare

Dr. Philipp-Alexander Wiengarten, Münster
Rainer Sciborski, Essen
Andreas Müller, Essen
Katharina Denker, LL.M., Essen
Nele Nalop, Rahden
Dr. Julius Busold, LL.M., Bochum
Christopher Behne, Bochum
Markus Mechlinski, Gütersloh
Uta Reinke, Gelsenkirchen
Frank Orwat, Essen-Steele
Arnim Kunzenbacher, Gütersloh
Dr. Pascal Becker-Wulf, Dortmund
Dr. Nadja Lämmert, Dortmund

Löschungen als Notar

Dr. Detlef Götz, Dortmund
Wolfgang Wacker, Marl
Frank Fladung, Medebach
Dr. Peter Meyer, Bielefeld
Peter Zahnen, Essen
Dr. Helge Löwe, Herford
Josef Heinrich Selders, Gelsenkirchen
Günther Ulrich Holzhey, Warendorf
Thomas Purrmann, Unna
Werner Günter Arnold, Lünen
Dr. Bettina Keienburg, Essen
Hans-Helmut Faber, Menden
Friedhelm Thien, Oelde
Heinrich Schmidt, Arnsberg
Dr. Otto Wienke, Spenge
Johannes Steiner, Gütersloh
Heino Maiwald, Gütersloh
Gerd Böhmer, Kreuztal
Horst Heinze, Rahden
Dr. Bodo Brandau, Essen
Reiner Schulz, Gelsenkirchen
Hedwig Holthoff-Peiffer, Olpe
Friedhelm Bornemann, Meschede
Bernd Krollzig, Münster
Bernhard Tonner, Essen-Borbeck
Uwe Franz Gerhard Dahl, Bottrop
Hartmut Wiesinger, Lage

Amtssitzverlegungen

Katrin Goinda, von Lünen nach Dortmund

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Hamm
Telefon 0 23 81 / 98 50 00
E-Mail info@rak-hamm.de
Internet www.rak-hamm.de

Westfälische Notarkammer
Telefon 0 23 81 / 96 95 9-0
Telefax 0 23 81 / 96 95 9-51
E-Mail info@westfaelische-notarkammer.de
Internet www.westfaelische-notarkammer.de

Schriftleitung:

Rechtsanwalt Stefan Peitscher,
Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler,
Geschäftsführer

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer: Ostenallee 18, 59063 Hamm
Druckerei und Verlag: Wilke Mediengruppe GmbH, Oberallener Weg 1, 59069 Hamm, Tel.: 0 23 85 / 4 62 90-0